Die Stellung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auf der II. Haager Friedenskonferenz

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der hohen Juristischen Fakultät

der Königlichen Universität zu Marburg

vorgelegt von

Kurt Ed. Imberg

Kammergerichtsreferendar in Zossen b. Berlin

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Druck:
Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Berlin-Schöneberg
1914

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur Kapitel V der ursprünglich eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Arbeit wird im Sommer 1914 im Verlage von Franz Vahlen in Berlin unter dem Titel: „Die Stellung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zur internationalen Schiedsgerichtsfrage" erscheinen.

Referent: Prof. Dr. W. Schücking.

V.

Zweite Haager Friedenskonferenz.

Die erste Haager Konferenz von 1899 hatte in ihrer Schlußakte der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß in kurzer Zeit eine zweite Konferenz das Werk, das sie begonnen, weiterführen und die Gegenstände regeln werde, betreffend deren man bisher keine Einigung hatte erzielen können.

Mehrere Jahre waren jedoch verstrichen, ohne daß ein Schritt in dieser Richtung von irgendeiner Regierung unternommen worden wäre; den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika war es vorbehalten, diesmal die Initiative zu ergreifen und den Zusammentritt einer zweiten internationalen Konferenz anzubahnen.

Den Anlaß zu dem Vorgehen bot die Resolution, welche die XII. interparlamentarische Konferenz gefaßt hatte, als sie zum ersten Male auf amerikanischem Boden vom 12. bis 15. September 1904 in St. Louis tagte, und welche die Regierungen ersuchte, „ihre Vertreter zu einer internationalen Zusammenkunft zu entsenden, deren Zeit und Ort späterer Vereinbarung vorbehalten bleiben soll." Diese Resolution schloß mit dem Satze: „Die interparlamentarische Konferenz richtet an den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika die höfliche und ergebene Bitte, alle Nationen einzuladen, sich an dieser Konferenz zu beteiligen." In einer feierlichen Audienz im Weißen Hause am 29. September 1904 überreichten die Konferenzteilnehmer diese Resolution dem Präsidenten und Theodor Roosevelt gab die Zusage, sofort Schritte unternehmen zu wollen, um eine zweite Haager Konferenz zustande zu bringen.[1]) „Mit dieser Audienz im Weißen Hause ist die Bewegung für den Wiederzusammentritt

[1]) In seiner Antwort führte Roosevelt aus: „que nos efforts doivent viser à donner une impulsion pour compléter l'oeuvre à la Haye et que tout ce qui ce fait actuellement doit être considéré non pas comme une chose nouvelle, mais comme une suite . . . . . La première Conférence de La Haye n'a point traité certaines questions et il a été entendu expressément qu'une deuxième aurait lieu. Plusieurs années s'étant écoulées depuis

einer Haager Konferenz aus dem Kreise der privaten Organisationen in die Hände der Diplomatie übergegangen."[1])

Die Stimmung für eine zweite internationale Friedenskonferenz war in den Vereinigten Staaten eine recht günstige. Daß die Verträge von 1904 nicht genehmigt worden waren, hatte seinen Grund in einer staatsrechtlichen Frage, die ja die Regierung im Jahre 1907 im Sinne des Senates vertreten hat. Aber dies hatte bei der öffentlichen Meinung keine Sinnesänderung herbeizuführen vermocht und, wie Choate[2]) sagte, „alle Parteien waren darin einig, daß alle Fragen, für welche durch die erste Konferenz Schiedssprechung angeordnet war, lieber auf diesem Wege entschieden werden sollten, als durch die Waffen, und daß der Haager Schiedshof das Tribunal sein sollte, dem sie unterbreitet würden."

Der Präsident der Vereinigten Staaten sah wohl ein, daß der Augenblick nicht gerade günstig war für die Einberufung einer „Friedenskonferenz", da seit Anfang 1904 im fernen Osten Rußland mit der neuen Weltmacht Japan einen blutigen Krieg führte, „aber er erinnerte daran, daß die Einladungen zur ersten Haager Konferenz ergangen waren, während die Vereinigten Staaten und Spanien Krieg führten, wenn auch während eines Waffenstillstandes zur Festsetzung der Friedensbedingungen."[3]) Wenn auch „im Augenblicke", wie es in der Note Hay's vom 21. April heißt, „kein Waffenstillstand zwischen den jetzt kämpfenden Parteien in Aussicht steht, so ist doch ein Krieg kein Grund, daß die Nationen in ihren Bemühungen nachlassen müßten, die bisher so erfolgreich gewesen, in den Bemühungen,

---

lors, je crois que vous avez raison de considérer la convocation de la deuxième Conférence comme actuellement nécessaire, afin de compléter l'oeuvre de la première. Ce serait peut-être une illusion d'attendre un succès immédiat pour la grande cause que vous défendez; mais nous pourrons réaliser des progrès notables, si, résolument et avec du bon sens, nous visons au but qui consiste à éveiller parmi les nations, comme parmi les individus, le sentiment de la responsabilité de l'une envers les autres et à obtenir que chacune reconnaisse les droits de l'autre. Le droit et la responsabilité doivent être inséparables. Il ne faut pas cesser un instant de lutter, afin d'inculquer à toute nation le respect du droit des autres et de renforcer le sentiment de sa propre responsabilité" (zitiert bei Nippold a. a. O. S. 533 Anm. 8).

[1]) Fried, Die zweite Haager Konferenz S. 13; derselbe Handbuch I S. 241.

[2]) Choate in seiner Rede vom 18. Juli 1907; Act. et Doc. II S. 260 f.

[3]) Higgins a. a. O. S. 52.

Regeln aufzustellen, welche in Zukunft die Möglichkeit eines Krieges zwischen ihnen verringerten."[1]) So erging denn am 21. Oktober 1904 an die diplomatischen Vertreter der Vereinigten Staaten bei den Signatarmächten der Haager Konventionen von 1899 eine Zirkularnote des Staatssekretärs Hay, welche die Gesandten instruierte, den Zusammentritt einer zweiten Konferenz bei den Regierungen, bei welchem sie akkreditiert waren, anzuregen.[2]) Dieser Note folgte eine zweite vom 16. Dezember 1904,[3]) in der die Regierung der Vereinigten Staaten ihrer Freude Ausdruck gab, daß ihre Anregung bei allen Mächten freundliche Aufnahme gefunden hätte, und daß die russische Regierung den Wunsch ausgesprochen habe, die Konferenz zu verschieben, bis ihr Krieg mit Japan beendet sei, unter dem Hinweise, „daß, wie augenblicklich die Sachen im fernen Osten lägen, es für die Kaiserliche Regierung nicht angebracht sei, jetzt an einer solchen Konferenz teilzunehmen."

Unmittelbar nach dem Friedensschlusse von Portsmouth (28. August 1905) teilte die russische Regierung den Vereinigten Staaten mit, daß sie nunmehr bereit sei, die nötigen Schritte für die Einberufung einer zweiten Konferenz nach dem Haag zu unternehmen.[4]) In Beantwortung dieser Note „drückte die Regierung der Vereinigten Staaten . . . ihre aufrichtige Zustimmung aus und erklärte, daß sie selbstverständlich an der neuen Konferenz teilnehmen und ihre Bestrebungen zu fördern versuchen werde."[4])

Am 3. April 1906 richtete die russische Regierung an die Mächte eine Note, in welcher sie an den von der Konferenz von 1899 ausgedrückten Wunsch anknüpfte, daß die „erste Konferenz auseinandergegangen sei in der Überzeugung, daß ihre Aufgabe später durch den weiteren Fortschritt der Aufklärung unter den Völkern und durch die gewonnene Erfahrung vervollkommnet werde."[5]) Um nun der Konvention von 1899 „les développements nécessaires" zu geben, stellte die russische Note als ersten Hauptpunkt in das Programm: „améliorations à apporter aux dis-

[1]) For. Rel. 1904 S. 10; Moore, Digest Bd. VII S. 97.

[2]) For. Rel. 1904 S. 10; Moore, Digest Bd. VII S. 97.

[3]) For Rel. 1904 S. 13.

[4]) Note der russischen Regierung an den Präsidenten der Vereinigten Staaten, überreicht durch den russischen Botschafter am 13. September 1905; vgl. Mess. of the Pres. of the U. S. A. 1905 S. 21.

[5]) Correspondence respecting the Second Peace Conference S. 1.

positions de la Convention rélative au Règlement Pacifique des Conflits internationaux, en ce qui regarde la Cour d'Arbitrage et les Commissions Internationales d'Enquête."[1])

Die auf die zweite Hälfte des Jahres 1906 geplante Konferenz wurde auf Wunsch der amerikanischen Republiken bis zum nächsten Jahre verschoben, da diese sich 1906 in Rio de Janeiro zu der dritten Panamerikanischen Konferenz vereinigt hatten. Deshalb erließ die russische Regierung am 3. April 1907 eine weitere Note,[2]) in welcher sie das Ergebnis der von ihr ein Jahr vorher angeregten Umfrage mitteilte und gleichzeitig anzeigte, daß sie sich an die niederländische Regierung gewendet habe „mit der Bitte, die Konferenz für die ersten Tage des Juni zusammenberufen zu wollen".

So trat denn am 15. Juni 1907 die zweite internationale Konferenz im Haag zusammen, um das große Friedenswerk weiter auszubauen, das die erste Konferenz 1899 begonnen hatte. Es war das erste Mal in der Weltgeschichte, daß alle zivilisierten Nationen der Welt zu einer Konferenz zusammentraten;[3]) an 45 Staaten waren Einladungen ergangen, diesmal auch an die Republiken Süd- und Mittelamerikas, welche — wie wir oben erwähnt haben — auf der Konferenz von Rio 1906 ihren Beitritt zu dem Haager Abkommen von 1899 ausgesprochen hatten. Da dieser Beitritt aus oben dargelegten Gründen bisher unmöglich gewesen war, so war vorauszusehen, daß auf der zweiten Konferenz sich Schwierigkeiten ergeben würden, falls diese — was höchst wahrscheinlich war — die 1899 gefaßten Beschlüsse ihrer Beratung zugrunde legen würde. Um den neueingeladenen Staaten den Beitritt zu ermöglichen, richtete die russische Regierung an die Signatarmächte von 1899 eine dahin zielende Note,[4]) deren Vorschlag von allen Regierungen angenommen wurde, und am 19. Juni

[1]) Correspondence respecting the Second Peace Conference S. 1.

[2]) Correspondence a. a O S. 8. [3]) Scott, Adresses S. XIV.

[4]) Diese Note vom 3. April 1906 schlug die Annahme folgenden Protokolls vor: „Les Réprésentants à la Deuxième Conférence de la Paix des États signataires de la Convention de 1899 relative au Règlement pacifique des conflits internationaux, dûment autorisées, à cet effet, sont tombés d'accord, que dans le cas où les États qui n'avaient pas été représentés à la Première Conférence de la Paix, mais qui ont été convoqués à la Conférence actuelle, notifieraient au Gouvernement Néerlandais leur adhésion à la Convention susmentionnée, ils seraient aussitôt considérés comme y ayant accédé" (vgl. Correspondence a. a. O. S. 4).

verkündete der Präsident der Konferenz den Beitritt sämtlicher eingeladenen Staaten zu den Beschlüssen der ersten Konferenz, soweit sie an derselben nicht teilgenommen hatten.[1])

Von den eingeladenen Staaten leistete nur Costa-Rica der Einladung keine Folge, und die von Honduras entsandten Delegierten trafen erst am Schlusse der Konferenz im Haag ein, sodaß sie in die Schlußakte nicht mehr aufgenommen werden konnten.

Als Delegierte der Vereinigten Staaten von Nordamerika nahmen an dieser Konferenz teil: Joseph H. Choate, früherer Botschafter in London, Horace Porter, früherer Botschafter in Paris und Uriah M. Rose, als außerordentliche Botschafter und bevollmächtigte Delegierte; alle drei hatten Botschafterrang, während von den Delegierten der übrigen vertretenen Staaten stets nur der erste Delegierte diesen Rang einnahm.[2])

Ferner: David Jayne Hill, früherer Unterstaatssekretär des Äußeren und Gesandter im Haag, der bereits an der ersten Konferenz teilgenommen hatte, Konteradmiral Charles S. Sperry, früherer Präsident der Marineschule, Brigadegeneral George B. Davis, Chef der Militärgerichte der Vereinigten Staaten, William J. Buchanan, früherer Minister in Buenos-Aires und Panama.

Und schließlich als technische Delegierte: James Brown Scott, Rechtsbeistand des Departement of State und Charles Henry Butler vom Supreme Court.[3])

Gemäß der im Jahre zuvor in Rio de Janeiro gefaßten Resolution, „that instructions be given their delegates . . . . . to endeavour to secure by said assemblage . . . . . the negotiation of a general arbitration convention so effective and definite that . . . . . it shall be accepted and put in force by every nation," waren die den amerikanischen Delegierten mitgegebenen Instruktionen

---

[1]) Act. et Doc. I S. 54; vgl. Higgins a. a. O. S. 56.

[2]) Vgl hierzu Foster, Diplomatic Memoirs S. 218: „It was supposed that this rank would give our delegates greater prominence and usefulness, but it proved a fiction, and our Government as a democracy might will have avorded setting an exemple to the monarchies of the world of the cultivation of rank and personal distinction among delegates, who should be in name, as they were in fact, on an equality The only effect of their high rank was to cause some inconveniency to the hosts in the seating at dinner-parties."

[3]) Als Sekretäre waren der Delegation zugeteilt Chandar Hale, A. Bailly-Blanchard und William M. Malloy.

wiederum hauptsächlich auf die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten gerichtet. „Die Instruktionen, die wir erhielten", sagte Choate,[1]) „wiesen uns an, energisch für ein allgemeines Schiedsabkommen einzutreten, welches im wesentlichen die Form der von uns 1904 mit den Staaten abgeschlossenen Schiedsabkommen haben sollte." Also jene Verträge, die infolge der Abänderung durch den Senat gescheitert waren, sollten die Grundlage bilden für jenen Schiedsvertrag, der die Völker der ganzen zivilisierten Erde miteinander verbinden sollte. Wir werden weiter unten sehen, daß es zu lebhaften Debatten führte, als die amerikanische Delegation gemäß den ihnen erteilten Instruktionen erklärte, die Regierung der Vereinigten Staaten vertrete die Ansicht, der Senat müsse seine Zustimmung zu dem im Einzelfalle zu schließenden „compromis spécial" geben.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wußte sehr wohl, daß eine internationale Konferenz niemals alles erreichen könne, was man von ihr erwarten zu können gehofft hatte. „The immediate result of such a conference" sagte diesbezüglich der Staatssekretär in seinen Instruktionen, „must always be limited to a small part of the field which the more sanguine have hoped to see covered", aber jede Konferenz müsse dort mit seinen Beratungen anfangen, wo die frühere aufgehört habe. „Jede Konferenz wird notwendigerweise einen weiteren Fortschritt machen, und durch einzelne Schritte werden Resultate erreicht werden, die vorher unmöglich erschienen." Bei allen Beratungen aber müsse man sich vergegenwärtigen, daß der Zweck der Konferenz allgemeine Übereinstimmung ist und nicht auf andere Mitglieder auszuübender Zwang; „Vergleichung der Ansichten, freier Meinungsaustausch und freie Aussprache werden oft Zweifel lösen, Schwierigkeiten beseitigen und zu einer wirklichen Einigung über Fragen führen, deren Lösung zu Anfang unüberwindliche Hindernisse zu bieten schien."[2])

Auch auf der zweiten Konferenz wurde wie 1899 die obligatorische Schiedssprechung Gegenstand lebhafter Erörterungen. Mehr als 30 Schiedsverträge waren seit der ersten Konferenz geschlossen worden; dies und der Zusammentritt der neuen Konferenz „schien die Ansicht zu rechtfertigen, daß ein allgemeiner Schiedsvertrag auf der zweiten Konferenz werde an-

[1]) Scott, Adresses S. XXI. [2]) Scott, Conferences II S. 182.

genommen werden."[1]) Diesmal hatte Rußland dieses Thema nicht in das Programm aufgenommen, da es „mit gewohnter diplomatischer Witterung" voraussah, daß „nach dem Art. 19 der Konvention von 1899 die Schiedssprechung auf den Weg der Gewohnheit gewiesen und die Praxis diesen Weg mit Erfolg betreten hatte,"[2]) daß es da ganz selbstverständlich war, wenn das Obligatorium von neuem zur Debatte gebracht wurde. In dieser Annahme täuschte sich die russische Regierung keineswegs; denn die Zahl der der Konferenz vorgelegten Entwürfe beweist zur Genüge, wie sehr die obligatorische Schiedssprechung den Staaten am Herzen lag. „It was hoped by many states that the Conference of 1907 would go further and produce a Convention, whereby the Powers represented would agree to accept compulsory arbitration in disputes regarding certain definite matters."[3]) Und da selbst Deutschland, das doch auf der ersten Konferenz das Obligatorium zu Fall gebracht hatte, das im Jahre 1899 von einer obligatorischen Schiedssprechung selbst im engsten Sinne nichts wissen wollte, jetzt im Prinzip sich für diese Institution ausgesprochen hatte,[4]) so glaubte man den günstigen Augenblick für gekommen, „wo man nach den gemachten Erfahrungen der einzelnen die für alle obligatorischen Schiedsgerichtsfälle werde aufzählen können."[5])

Aber als man über diese Fälle beraten wollte, zeigte es sich, ein wie großer Unterschied zwischen Theorie und Praxis ist. Ernste Schwierigkeiten traten in den Weg, als man versuchte, das, was man in Einzelverträgen oft anerkannt hatte, in einem allgemeinen Weltvertrag aufzunehmen.

Ausführliche Vorschläge für die Aufnahme der obligatorischen Schiedssprechung wurden vorgelegt von Serbien,[6]) Schweden,[7]) Großbritannien,[8]) den Vereinigten Staaten,[9]) Portugal,[10]) Brasilien,[11]) der Dominikanischen Republik,[12]) der Schweiz[13]) und außerdem kurz gefaßte Entwürfe von vielen anderen Staaten.

---

[1]) Scott, Adresses S. 34. [2]) Tettenborn a. a. O. S. 36.
[3]) Higgens a. a. O. S. 82.
[4]) Vgl. die Rede Marschall von Biebersteins am 23. Juli 1907; Act. et. Doc. II S. 285 ff.
[5]) Act. et Doc. II S. 7. [6]) Act. et Doc. II S. 890.
[7]) Act et Doc. II S. 885. [8]) Act et Doc. II S. 893 ff., 904, 906, 907.
[9]) Act. et Doc. II S. 883, 884, 899. [10]) Act et Doc. II S. 881, 885.
[11]) Act. et Doc. II S. 886. [12]) Act. et Doc. II S. 886.
[13]) Act. et Doc. II S. 888 f.

Alle diese Entwürfe waren teils zu weit, teils zu eng gefaßt und wurden daher in den Debatten rasch abgefertigt. Schließlich wurde der auf einem von der interparlamentarischen Union vorbereiteten Entwurfe basierende Vorschlag Portugals Mittelpunkt der Diskussion, welcher Vorschlag später in verbesserter Form zu einem großen Teile in dem von Großbritannien und den Vereinigten Staaten vorgelegten Entwurfe verarbeitet wurde.[1])

Wir müssen uns hier näher mit den Vorschlägen befassen, welche die Delegation der Vereinigten Staaten von Nordamerika dem Comité d'Examen A unterbreitete, dem Scott und Porter als Vertreter der Union angehörten.

Es liegen drei Redaktionen des amerikanischen Entwurfes vor, von denen die erste und zweite[2]) sich nur im Art. 5 voneinander unterscheiden, sonst aber vollkommen miteinander übereinstimmen. Dieser Artikel betrifft die eventuelle Kündigung: während die erste Fassung die Wirkung der Kündigung erst ein Jahr nach erfolgter Anzeige eintreten läßt und bestimmt, daß „cette dénonciation ne produira ces effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée", verkürzt die zweite Redaktion die Wirkungsfrist der Kündigung auf sechs Monate und erweitert andererseits die Kündigung, indem sie es der kündigenden Macht freistellt, ob sie die Konvention vollkommen kündigen will, oder ob sie mit der Kündigung den Zweck verfolgt, daß ihre Wirkungen nur gewissen Staaten gegenüber aufgehoben sein sollen. Die übrigen Artikel dieser beiden Entwürfe finden sich fast wörtlich wieder in der dritten Fassung, welche die amerikanische Delegation am 29. August dem Komitee unterbreitete, und die wir daher einer genaueren Besprechung unterziehen wollen.

Der Art. 1 dieses Projektes bestimmt, daß Streitigkeiten juristischer Art oder solche bezüglich der Auslegung von Verträgen zwischen zwei oder mehreren Staaten der Schiedssprechung unterworfen werden sollen, falls sie nicht auf diplomatischem Wege beigelegt werden konnten und, „vorausgesetzt, daß sie weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre des einen oder anderen der betreffenden Staaten in Frage stellen und nicht die Interessen Dritter an dem Sreite nicht beteiligter Staaten berühren." Wann dies der Fall ist, überläßt Art. 2 völlig der Entscheidung der Signatarmächte, eine Be-

[1]) Higgens a. a. O. S. 82. [2]) Act. et Doc. II S. 883 und 884.

stimmung, die, wäre sie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen worden, notwendigerweise auch ohne besondere Erwähnung in dem Vertrage enthalten wäre. Die oben genannte Klausel darf aber nicht geltend gemacht werden in den im Art. 3 aufgestellten Fällen, „qui seront énuméres dans sa ratification de cette Convention, et qui seront également énumérés dans les ratifications de toute autre Puissance avec laquelle des différends pourraient s'élever." Die im Art. 3 aufgezählten Fälle sollten jedoch keinen numerus clausus bilden, vielmehr sollte es jeder Signatarmacht freistehen, „diese Verpflichtung auf irgendeinen oder auf alle in seiner Ratifikation aufgezählten Fälle auszudehnen", die allen übrigen Signatarmächten gegenüber gelten oder aber auch auf bestimmte Staaten beschränkt bleiben können.[1])

Wir wollen jetzt die sogenannte „Ehrenklausel" etwas genauer ins Auge fassen, deren Besprechung wir bis hierher aufschoben hatten, wenn auch eine vollständige, erschöpfende Behandlung dieser außerordentlich interessanten, aber auch ebenso schwierigen Frage den Rahmen des Themas überschreiten würde, das wir uns hier gestellt haben.

Die Ehrenklausel begegnet uns das erste Mal in völkerrechtlichen Verträgen in der Praxis auf der ersten panamerikanischen Konferenz von 1890. Damals beantragte der Delegierte der Vereinigten Staaten, daß in den Schiedsvertrag die Klausel aufgenommen werden sollte, die eine Unterwerfung unter ein Schiedsgericht ausschloß, wenn die „independence" der beteiligten Staaten durch einen solchen Schritt gefährdet werden würde.[2]) Die Forderung des mexikanischen Delegierten dagegen, die Ehre und Würde eines der Beteiligten ebenfalls als Ausschließungsgrund aufzunehmen, wiesen die Vertreter der Union damals zurück mit der Begründung, eine solche Klausel mache die ganze Schiedssprechung illusorisch.

Der Vertrag mit England von 1897 enthielt diese Klausel nicht. Dies mag ein Hauptgrund gewesen sein, daß der Senat ihm die Ratifikation versagte; denn — wie Woolsey zu diesem Vertrage bemerkt[3]) — ist es unmöglich für einen Staat, alle Fragen einem Schiedsgerichte zu unterbreiten. „To do so would be a surrender of national sovereignty in its highest expression, a

[1]) Näheres s. Act. et Doc. II S. 1022. [2]) Reports a. a. O. II S. 1016.
[3]) Woolsey a. a. O. S. 264.

waiver of that right of self-defense which is the first law of nation."[1]) „Nationality and human nature are stronger than the judicial temperament",[2]) und kein Staat kann sich über seine Natur hinwegsetzen, allein um des lieben Friedens willen.

Dies hat auch Descamps auf der ersten Haager Konferenz zum Ausdruck gebracht mit den Worten: „il y a des contestations qui touchent à des droits d'un ordre tellement supérieur que les Puissances ne se considèrent pas comme autorisées à les déférer à la justice arbitrale."[3]) Die Schiedssprechung ist eben „kein Universalrezept gegen alle internationalen Zusammenstöße.[4])

Da die obligatorische Schiedssprechung nicht in die Haager Konventionen von 1899 aufgenommen war, so finden wir auch nirgends diese sogenannte Ehrenklausel erwähnt. Dagegen tritt sie uns in erweiterter Form in den amerikanischen Verträgen von 1904 entgegen, wo neben den schon erwähnten Vorbehalten der Ehre, Lebensinteressen und Unabhängigkeit auch noch die Klausel erwähnt ist, daß die Streitigkeit „do not concern the interests of third parties". Durch die Hinzufügung dieser Klausel ist das Feld der für die Schiedsgerichtsbarkeit geeigneten Fälle wiederum bedeutend eingeengt worden; denn wie viele Streitfragen wird es heute noch geben, durch die nicht auch die Interessen dritter unbeteiligter Staaten betroffen werden. Bei der heutigen Weltlage sind die Interessen der einzelnen Staaten so eng miteinander verwachsen, daß die Entscheidung wichtiger Fragen nicht nur auf die unmittelbar Beteiligten ihre Wirkungen äußert, sondern daß sie mittelbar auch auf alle übrigen Staaten einwirkt, die mit den betreffenden Staaten in irgend welchen Beziehungen, sei es politischer oder wirtschaftlicher Natur stehen.

Auf der zweiten Haager Konferenz finden wir diese Klausel in ihrer erweiterten Fassung in allen Entwürfen, die der Konferenz unterbreitet wurden.

Schon auf der ersten Konferenz hatte der scharfsinnige holländische Jurist und Delegierte Asser erklärt, die Ehrenklausel entkleide die ganze obligatorische Schiedssprechung ihres obligatorischen Charakters, denn ob die Ehre oder die Lebensinteressen eines Staates bedroht seien, das entscheide doch der Staat selbst, und er könne sich nicht von einem anderen

[1]) Woolsey a. a. O. S. 264. [2]) Woolsey a. a. O. S. 268.
[3]) Conf. Intern. IV S. 15. [4]) Vgl. Meurer a. a. O. S. 191.

darüber belehren lassen, ob seine Unabhängigkeit auf dem Spiele stehe oder nicht. Wenn Hill,[1]) der frühere Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin, fragt, warum ein Staat nicht bereit sein sollte, „eine Frage, was unter gegebenen Umständen ‚ehrenhaft' ist, zur Entscheidung denen zu unterbreiten, die seine Zwecke und Gründe gerecht abzuwägen vermögen und ihren Spruch abzuwarten", so kann man ihm nur antworten: „Für jedes Volk gibt es höchste Fragen der Politik, die es nicht zur Entscheidung einer fremden Instanz, und wäre sie selbst ein Schiedsgericht, stellen kann, wenn sie nicht auf ihre nationale Existenz verzichten will."[2])

Wir wollen nicht leugnen, „daß dieser Rückzug auf die Zitadelle des Ehrbegriffs oft eine bloße Ausflucht ist zu dem Zweck, einen vorher gefaßten Entschluß, willkürlich zu handeln, zu verdecken", gewiß wird dies oft der Fall sein, aber es gibt doch Fragen, wo wirklich die „Ehre", die nationale Ehre eines Volkes auf dem Spiele steht. Als Beispiel hierfür möchten wir an dieser Stelle nur die elsaß-lothringische Frage für Deutschland anführen, deren Entscheidung durch ein Schiedsgericht oft genug verlangt worden ist, eine Forderung, die wohl jedem vernünftig Überlegenden als völlig widersinnig erscheinen muß. Als z. B. diesbezüglich der Abgeordnete Bebel 1893 im Reichstage die Möglichkeit aussprach, die elsaß-lothringische Frage vor das Forum eines Schiedsgerichts zu bringen, antwortete ihm Graf Caprivi, wohlwissend, daß ganz Deutschland ihm hierin zustimmen würde, er habe die feste Überzeugung, „daß die deutsche Nation einem solchen Schiedsgerichte sich nie fügen, sondern lieber den letzten Blutstropfen hergeben würde, als Elsaß-Lothringen herauszugeben."[3])

Und dieser Art gibt es für jeden einzelnen souveränen Staat Fragen, deren schiedsrichterliche Entscheidung ein Unding ist, Fragen, deren Lösung nur durch das Schwert erfolgen kann, erfolgen muß.

Diese Ansicht wird insbesondere auch von Meurer vertreten, wenn er ausführt: „In Lebensfragen entscheidet nach

---

[1]) Hill, Völkerorganisation und der moderne Staat S. 80.

[2]) von Martitz: In der internationalen Monatsschrift, November 1911 S. 155.

[3]) Graf Caprivi, in der Sitzung vom 28. November 1893; vgl. Caprivi, „Reden" S. 310.

altem Entwickelungsgesetz nur der Kampf, und zwar der Kampf auf Leben und Tod. Das ist überall gleich: in der Natur wie im Leben der Menschen und der Völker. . . . . Handelt es sich einmal um die staatliche Existenz und Unabhängigkeit, so ist und bleibt die Kanone die ultima ratio regis."[1]) Aber aus diesen Worten Meurers geht auch klar und deutlich hervor, daß der Krieg eben nur die ultima ratio sein soll, also das Mittel, welches erst dann und nur dann eingreifen soll und darf, wenn alle anderen friedlichen Mittel versagen. Ob aber die Ehre oder die Lebensinteressen in dem in Frage stehenden Falle wirklich ernstlich gefährdet sind, „darf . . . . . nicht nach Willkür beurteilt werden. Der Einwand darf nicht zum Vorwand mißbraucht werden, da ein Schiedsgerichtsvertrag, wie jeder andere Staatsvertrag, bona fide ausgeführt werden muß."[2]) Und je mehr das Rechtsbewußtsein im Leben der Völker durchdringt, je mehr die Staaten zu dem Bewußtsein ihrer Zugehörigkeit zur Völkerrechtsgemeinschaft gelangen, um so geringer werden zweifellos die Fälle werden, in denen ein Staat seine „Ehre" oder seine „Lebensinteressen" gefährdet zu sehen glaubt. Ist dies jedoch der Fall, stehen Ehre und Unabhängigkeit wirklich auf dem Spiele, dann bleibt nur die ultima ratio regis, der Kampf um die heiligsten Güter.

Darum muß man die Ehrenklausel, selbst wenn sie nicht ausdrücklich in den Verträgen ausgesprochen ist, doch als stillschweigend vorausgesetzt denken;[3]) die Ehrenklausel ist also ein „immanenter Bestandteil" eines jeden Schiedsgerichtsvertrages, den ein seiner selbstbewußter Staat mit einem anderen Staate abschließt, „und es kann kein Obligatorium geben, das stark genug wäre, die Ehrenklausel auszuscheiden."[4])

[1]) Meurer a. a. O. S. 192 f.; vgl. dagegen Nippold a. a. O. S. 226 f., der sich gegen diese „in einigen Beziehungen etwas pessimistische" Auffassung Meurers wendet.

[2]) Lammasch, Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange (in Handbuch des Völkerrechts, herausgeg. von Stier-Somlo, 1913) S. 69.

[3]) Dagegen vgl. Ullmann, Die Haager Konferenz a. a. O. S. 97, der die politischen Vorbehalte als kein wesentliches Merkmal betrachtet, da die Staaten ja in neueren Verträgen darauf verzichteten.

[4]) Zorn, in der Festschrift für Güterbock S. 228; vgl. Tettenborn a. a. O. S. 21; vgl. auch v. d. Weien, Die Frage der obligatorischen Schiedssprechung in den Verhandlungen der zweiten Haager Friedenskonferenz (Inaug.-Diss. Würzburg 1912) S. 294, 295. — Dagegen Nippold a. a. O. S. 227.

Wir kommen jetzt zu dem umstrittendsten Punkte des amerikanischen Entwurfes, dem Art. 4. Dieser bestimmte:

„Dans chaque cas particulier, les Puissances signataires établiront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires, déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les détails à observer, en ce qui concerne la constitution du Tribunal arbitral."

Diese Form des Art. 4 war bedingt, wie Choate[1]) erklärte, „durch die Bestimmungen der Verfassung, die für jedes solches „agreement" oder Protokoll, bevor es wirksam werden konnte, die Zustimmung noch eines anderen Teiles der Regierung verlangte, abgesehen von demjenigen, der als Teil der vertragschlie-schließenden Gewalt das agreement gezeichnet hätte."

In einer längeren Rede begründete Scott am 31. August diese Forderung der Vereinigten Staaten.

Art. 31 der Konvention von 1899 hatte bestimmt, daß die Staaten vor Anrufung des Schiedshofes „un acte spécial" schließen sollten. Da, wie wir oben gesehen haben, der Senat der Vereinigten Staaten bei Ratifikation der Verträge von 1904 seine Zustimmung zum Abschlusse eines solchen compromis für erforderlich hielt, so hatte Staatssekretär Root den Delegierten diesmal diesbezügliche Instruktionen gegeben, daß „in signing the general arbitration treaty the delegates of the United States desired to have it understood that the special agreements provided for in Articles . . . . of such treaty will be subject to submission to the Senate of the United States."[2])

Scott erklärte deshalb,[3]) daß man bei der Betrachtung des Kompromisses vorsichtig zu Werke gehen müsse; das Kompromiß hänge vom Vertrage ab und habe keine selbständige Existenz. Damit aber ein Vertrag bindend werde, sei es notwendig, daß er von der Behörde oder von der Körperschaft ratifiziert werde, die in dem betreffenden Staate mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten betraut sei. Dies sei entweder das Staatsoberhaupt allein oder der Chef der Exekutive zusammen mit einer innerstaatlichen Körperschaft oder einem Verwaltungsorgane. In den Vereinigten Staaten falle diese Aufgabe gemäß der Ver-

[1]) Choate in seiner Rede vom 18. Juli 1907; Act. et Doc. II S. 260—263.
[2]) Siehe Scott, Adresses S. 40. [3]) Act. et Doc. II S. 517 ff.

fassung dem Präsidenten und dem Senate gemeinschaftlich zu. „In keinem Falle ist der vorgeschlagene Vertrag bindend, bis er durch die kompetenten Faktoren ratifiziert ist, und diese kompetenten Faktoren der Regierung sind festgesetzt durch die Verfassung und die Gesetze der vertragschließenden Partei." Um jedes Mißverständnis über diesen Punkt zu verhüten, erklären deshalb die Vereinigten Staaten „ in clear and unmistakeable terms", daß die Festsetzung des Kompromisses „abhängt von der Mitwirkung des Zweiges der Regierung, welcher kompetent ist, Verträge abzuschließen". Es sei ja nicht immer erforderlich, das Kompromiß dem Senate zu unterbreiten, wie dies z. B. nicht der Fall war bei den „Pious Funds" und in der Venezuela-Angelegenheit, aber die Vereinigten Staaten müßten sich nichtsdestoweniger das Recht der Unterbreitung vorbehalten.

Es sei zweifellos richtig, daß ein Vertrag ein iuris vinculum schaffe, „but the refusal to agree to a compromis containing an unreasonable demand is no breach of a treaty imposing the acceptance of the reasonnable contention." Ob das vorgeschlagene Kompromiß annehmbar sei, darüber entscheide allein der Staat, d. h. seine maßgebenden Faktoren, da das Kompromiß das Resultat der Verhandlungen zweier Staaten auf dem Fuße der absoluten Gleichberechtigung sei. Für die Amerikaner sei der im Art. 4 geforderte Vorbehalt selbstverständlich, nur um Mißverständnisse zu vermeiden, hätte die Delegation der Vereinigten Staaten es für nötig befunden, „to state fairly and squarely the situation as it exists in the theory and constitutional practice of our country."

Auf die Rede des Grafen Tornielli, daß dieser Art. 4 nur hingefügt sei, „um alle Staaten, die mit der Regierung von Washington einen allgemeinen Schiedsvertrag abschließen wollten, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Regierung die Ansicht vertritt, im Einzelfalle könne keine Schiedssprechung stattfinden, ohne daß ein Kompromiß zwischen den in Streit befangenen Parteien abgeschlossen sei," und daß die italienische Delegation daher gegen diesen Artikel stimmen werde, wenn die Vereinigten Staaten nicht erklärten, daß Schiedssprechung auch dann stattfinden solle, wenn das Kompromiß nicht zustande käme,[1]) erklärt der amerikanische Delegierte Porter, daß es für einen Staat sehr gefährlich sei, sein Recht zum Kompromißabschlusse

[1]) Act et Doc. II S. 520.

aufzugeben, der oft wichtiger sei als der Schiedsvertrag selbst. Welchen Organen man jedoch diesen Abschluß anvertraue, dafür übernehme die Regierung der Vereinigten Staaten die volle Verantwortung.[1]) Denn es handele sich dabei um eine rein staatsrechtliche Frage, um eine „question de droit interne", wie Porter sich ausdrückt.[2]) Die Vereinigten Staaten seien bereit, erklärt Scott bei der weiteren Verhandlung, einen obligatorischen Schiedsvertrag abzuschließen, um ihn aber ausführen zu können, müßten sie fordern, daß man ihnen dasselbe Vertrauen entgegenbringe, wie sie den anderen. Die Vereinigten Staaten sind durch jeden Vertrag gebunden, den ihr Senat ratifiziert hat, aber die Regierung muß die Rechte dieser Körperschaft wahren, den Vertrag nicht nur zu ratifizieren, sondern ihn auch eventuell abzuändern.

Wir sehen also, daß sich die Regierung ganz auf den allerdings sehr bestrittenen Standpunkt des Senats gestellt hat, den diese Körperschaft bei der Beratung der Schiedsgerichtsverträge im Jahre 1904 so hartnäckig verteidigt hat, daß nämlich die Verfassung der Vereinigten Staaten dem Senate, als Teil der „treaty-making power", das Recht verleihe, Verträge abzuändern, falls er dies für nötig halten sollte.

Diese Stellungnahme der amerikanischen Delegation verteidigt Renault, indem er in klaren Worten darauf hinweist, daß diese Zustimmung einer Körperschaft mehr oder weniger doch bei jedem konstitutionell regierten Staate erforderlich sei und führt zum Beweise England an. „La seule différence est qu'en Amérique il faut consulter le Sénat avant de conclure le compromis et en Angleterre il faut l'approbation du Parlement, une fois la sentence rendue, pour l'exécuter."[3]) In beiden Fällen also ist die Beihilfe des Parlamentes notwendig; und wir glauben, daß die vorherige Zustimmung bei weitem besser ist als die nachherige Genehmigung; denn was geschieht, wenn ein Staat zur Zahlung einer Geldsumme durch den Spruch eines Schiedsgerichts verurteilt ist und das Parlament des verurteilten Staates weigert sich, das erforderliche Geld zu bewilligen? Der „gute Glaube" beherrscht das ganze Vertragssystem des Völkerrechts; wenn man kein Vertrauen zu dem „guten Glauben" der Parteien hat, „la con-

[1]) Act et Doc. II S. 521. [2]) Act et Doc. II S. 523.
[3]) Act et Doc. II S. 524.

clusion logique serait d'écarter toute espèce d'engagement international". Die Ausführung der Schiedssprüche, sagt Renault,[1]) „ist eine Pflicht der Regierungen, aber die Art und Weise, wie sie diese ausführen, ist eine Frage des Staatsrechtes", oder wie Scott sagt: „Die Verpflichtung des Staates zur Zeichnung des Kompromisses besteht in jedem Falle. Er kann sich dieser nicht entziehen."[2])

Trotz der heftigsten Opposition in den Komiteeberatungen wurde dieser Artikel in dem amerikanisch-englischen Projekt aufrecht erhalten, dessen Art. 16 h ebenfalls „un acte spécial conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires" verlangt.[3]) Nichtsdestoweniger scheiterte dieser Artikel an der entschiedenen und unbeugsamen Opposition Deutschlands und Österreichs, welche fürchteten, daß hierdurch eine Bindung nur für den anderen Kontrahenten eintreten würde, während z. B. die Vereinigten Staaten nicht an das Kompromiß gebunden seien, bis der Senat es angenommen habe.

Diese Stellungnahme der amerikanischen Delegation wurde vom Präsidenten der Vereinigten Staaten beibehalten in den 26 Schiedsverträgen, welche Staatssekretär Root in den auf die Konferenz folgenden Jahren abschloß. In diesen Verträgen ist dies noch klarer zum Ausdruck gebracht worden durch die Worte: „that such agreements on the part of the United Staates will be made by the President of the United States by and with the advice and consent of the Senate thereof." Um die Befürchtungen einiger Staaten zu beschwichtigen, sie könnten hierdurch allein gebunden werden, wenn die Vereinigten Staaten das Kompromiß nicht annähmen, war man bereit, die Klausel hinzuzufügen, daß „solche Verträge nur dann bindende Kraft haben sollten, wenn dies ausdrücklich durch Auswechselung hierauf bezüglicher Noten unter den Vertragschließenden bestätigt worden ist." Es ist klar, daß eine solche Klausel völlig überflüssig ist, da selbstverständlich nur beide Parteien gebunden sein können; denn

[1]) Act et Doc. II S. 525.

[2]) Act et Doc. II S. 501; vgl. Zorn a. a. O. S. 27: „Wenn ein Staat internationale Rechtspflichten vertragsmäßig übernimmt, so sind dadurch alle Organe des Staates in gleicher Weise gebunden, auch die Gerichte und die Parlamente. Das ist die einfache logische Konsequenz aus dem Begriffe des internationalen Rechtes."

[3]) Act. et Doc. I S. 539.

jeder völkerrechtliche Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, und jeder Kontrahent kann nur dann durch dieses Rechtsgeschäft verpflichtet werden, wenn auch der andere Teil gebunden ist.

So hat denn Österreich, welches 1907 noch gegen Art. 4 gestimmt hatte, da es die deutschen Befürchtungen teilte, in dem Vertrage vom 16 Januar 1909 die Opposition aufgegeben und den Schiedsvertrag mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen, welcher die oben erwähnte Klausel enthielt. Es ist zu hoffen, daß auch das Deutsche Reich bald die Nichtigkeit seiner Befürchtungen einsieht und seinen Widerstand gegen einen solchen notwendigen Vorbehalt aufgibt, und daß Scott Recht behält, wenn er sagte: „a little more time and reflexion will perhaps convince Germany .... of the futility of opposition to an agreement negotiated by the President and outified in accordance with the Constitution and the laws of the United States."[1])

Die Artt. 5—8 des amerikanischen Vorschlages enthalten noch Bestimmungen über die Ratifikation und Kündigung desselben, auf die näher einzugehen nicht erforderlich ist.

Betrachten wir nun den Vorschlag als Ganzes und den Erfolg, den seine Annahme gehabt hätte, so sehen wir, daß die amerikanische Fassung, welche an die Stelle des Art. 16 der Haager Konvention von 1899 treten sollte, eine Verpflichtung geschaffen hätte, „die ein, wenn auch noch so loses vinculum iuris an die Stelle einer bloßen Würdigung der Schiedsgerichtsbarkeit gestellt hätte."[2]) Dies war es aber gerade, was Deutschland verhindern wollte und seinem Einflusse ist es denn auch zuzuschreiben, daß das amerikanische Projekt in dieser Fassung mit 5 gegen 35 Stimmen zu Fall kam.

Um aber nicht das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung aufgeben zu müssen, entschloß sich die Delegation der Vereinigten Staaten dem von Portugal, Schweden und Serbien in ihren Projekten vorgeschlagenen Listensystem beizutreten. Dies geschah in einem Entwurfe, den die Delegierten der Vereinigten Staaten gemeinsam mit den englischen Vertretern ausarbeiteten, und welcher der ersten Kommission zur Beratung vorgelegt wurde.

Der Inhalt dieser neuen „draft convention of international

[1]) Scott, Adresses a a. O. S. 41. [2]) Tettenborn a. a. O. S. 39.

Arbitration" stimmt in vielen Punkten mit den Artikeln der dritten Redaktion des amerikanischen Entwurfes vollkommen überein.

Art. 16 a bestimmt, daß Streitigkeiten juristischer Art, vornehmlich die Auslegung von Verträgen der Schiedssprechung unterworfen werden sollen, selbstverständlich vorbehaltlich der sogenannten Ehrenklausel in ihrer weitesten Form, über deren Vorliegen die Parteien selbst zu entscheiden haben (Art. 16 b). Einige dieser Streitigkeiten sollen „sans réserve" der Schiedssprechung unterworfen werden (Art. 16 c). Welches diese sind, führt Art. 16 d genauer auf, der jedoch viel enger gefaßt ist, als der ihm entsprechende Art. 3 des amerikanischen Entwurfes. Art. 16 e enthält nun das Listensystem, in dem es den einzelnen Staaten freigestellt wird, in ein der Konvention anzufügendes Protokoll diejenigen Gegenstände aufzuzählen, welche sie für die Schiedssprechung „sans réserve" für geeignet halten und außerdem diejenigen Staaten, welche unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit eine solche Verpflichtung für alle oder einen Teil der Gegenstände untereinander eingehen. Art. 16 f und 16 g enthalten nähere Bestimmungen über die Auslegung von Konventionen der in Artt. 16 c und 16 d in Aussicht genommenen Materien.

Der Art. 16 h (in der ursprünglichen Fassung 16 k) enthält die im Art. 3 des amerikanischen Entwurfes ausgedrückte Bestimmung, daß das im Einzelfalle zu schließende Kompromiß „conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires" sein solle. Der folgende Art. 16 i bestimmt, daß frühere Verträge über Schiedssprechung in Kraft bleiben sollten,[1]) und die beiden Schlußartikel, die fast wörtlich mit Art. 7 und 8 der amerikanischen Fassung übereinstimmen, treffen Bestimmungen über die Ratifikation und Kündigung des Vertrages.

Nach wochenlangen Beratungen im Comité d'Examen A kam dieser englisch-amerikanische Entwurf „trotz aller Anstrengungen, die gemacht wurden, ihn zum Scheitern zu bringen und auf ein unmögliches Minimum zu reduzieren,"[2]) vor die erste Kommission, wo er wiederum so heftigen Debatten ausgesetzt war, „daß es manchmal schien, als habe man eine parlamentarische

[1]) Vgl. Art. 5 des amerikanischen Projektes.

[2]) Choate in seiner Rede vom 5. Oktober 1907.

Versammlung vor sich und nicht eine internationale Konferenz diplomatischer Vertreter."[1])

Die Opposition wurde wiederum von Deutschland geführt, dessen erster Delegierter die ersten Entgegnungen wieder hervorholte, die Ehrenklausel mache jedes Obligatorium illusorisch, und die Unterbreitung des Kompromisses unter eine gesetzgebende Körperschaft bilde eine Ungleichheit, die vermieden werden müsse.

In seiner Antwort auf die Rede Marschall von Bibersteins weist Choate[2]) darauf hin, daß, wenn die einzelnen Staaten untereinander Einzelverträge schließen könnten, um zu dem gewünschten Resultate zu gelangen, daß es dann auch möglich sein müsse, dasselbe durch einen einzigen, allgemeinen Weltvertrag zu erreichen. Er sei überzeugt, daß, wenn diejenigen Staaten, die genügend Vertrauen zueinander hätten, den vorgeschlagenen Vertrag schließen würden, daß dann „the German Government itself, even if it decides the present not to sign, will soon be ready to adhere with the rest, and will not only be ready, but will eagerly seek to be admitted to the universal compact." Der deutsche Delegierte habe erklärt, daß die Fassung Fragen d'ordre juridique zu unklar sei, aber dies sei auch bei allen Einzelverträgen der Fall. Auch der Einwand, daß das, was zwischen den Staaten A und B juristischer Natur sei, zwischen C und D politischen Charakters sein könne, sei nicht stichhaltig.

Es ist gewiß ein richtiger Gedanke dabei; es ist nicht zu leugnen, daß — wie Moore einmal sagt — „questions of honor and of self-defense are, in international as in private relation, matters partly of circumstances and partly of opinion",[3]) daß dieselbe Frage zwischen denselben Staaten zu verschiedenen Zeiten verschiedener Natur sein kann, daß sie oft ganz von der augenblicklichen Stimmung einer Nation abhängt, von „der Stimmung, die, obwohl dem modifizierenden Einflusse der öffentlichen Meinung unterworfen, vor allen Dingen in dem nationalen Denken, den nationalen Interessen und Zielen ihre Entstehungspunkte hat."[4])

Ist also, fährt Choate fort, die Streitigkeit zwischen A

[1]) Scott, Adresses a. a. O. S. 44. [2]) Art. et Doc. II S. 72 ff.
[3]) Moore, American diplomacy S. 222.
[4]) Moore, American Diplomacy S. 222.

und B eine Frage juristischer Art, so tritt natürlich der Vertrag ipso iure in Wirkung. Stellt es sich dagegen heraus, daß dieselbe Frage zwischen C und D politischen Charakter in sich trägt, so sei ebenso selbstverständlich die Anwendung des Vertrages ausgeschlossen. Der einzige wahre Grund, weshalb die deutsche Regierung Einzelverträge einem Weltvertrage vorziehe, sei der, daß man sich bei ersterem seine Partner aussuchen könne. Darauf könne er, Choate, aber nur antworten, „die ganze Frage ist Sache gegenseitigen Vertrauens und guten Glaubens. Es gibt keine andere Sanktion für die Ausführung von Verträgen." Wenn aber dieses Vertrauen zueinander nicht vorhanden sei, wozu seien denn dann die Vertreter der ganzen Welt zu dieser Konferenz im Haag zusammengetreten?

Ganz gleichgültig aber, ob man einen Einzelschiedsvertrag schließe oder einen Weltvertrag, ein Kompromiß müsse immer geschlossen werden, wie Renault richtig gezeigt habe. In derselben Rede habe aber der hervorragende französische Jurist auch bewiesen, „daß die Vereinigten Staaten trotz der notwendigen Zustimmung des Senates zum Kompromiß nicht weniger gebunden sind, als andere Mächte durch einen allgemeinen Schiedsvertrag." Die Frage des Kompromisses sei oft das wichtigste vom ganzen Vertrage; dies sei auch der Grund gewesen, daß die Vereinigten Staaten und ebenso England bei der Schaffung eines Cour de Justice arbitrale es entschieden zurückwiesen, „die Festsetzung des Kompromisses einem besonderen Komitee zu übertragen, da sie sich das Recht vorbehalten wollten, ihre nationalen Angelegenheiten in so wichtigen Fragen selbst zu ordnen." Zum Schluß versicherte Choate, daß ganz Amerika einig sei in dem Wunsche, eine obligatorische Schiedssprechung einzusetzen und einstimmig den Abschluß eines Weltvertrages über die Beilegung internationaler Streitigkeiten zwecks Vermeidung von Kriegen verlange; das bewiesen die Konferenzen von Mexiko und Rio de Janeiro.

Bei der auf diese Rede folgenden Diskussion richtete der Delegierte Österreich-Ungarns Merey de Kapos-Mère, heftige Angriffe gegen den „Kompromißartikel", den Artikel 16h. Die amerikanischen Delegierten hätten immer behauptet, die ganze in Frage stehende Schwierigkeit sei von den Gegnern bei den Haaren herbeigezogen, es handele sich dabei doch nur um eine „question

de bonne foi", und darin könne man dem amerikanischen Senate volles Vertrauen entgegenbringen. Diese Versicherung hebe die Schwierigkeiten nicht auf, die vorhanden seien, wie dies die Verträge von 1904 zur Genüge bewiesen. „Ich brauche nur an die Gründe zu erinnern, welche die Regierung der Vereinigten Staaten damals bestimmt haben, aus eigener Initiative auf die Ratifikation dieser Verträge zu verzichten, um zu zeigen, daß zu dieser Zeit die Haltung des amerikanischen Senates vom Kabinett in Washington selbst als ein Hemmnis angesehen wurde, das sich der Inkraftsetzung eines Schiedsvertrages in den Weg setzte."[1]) Dies stehe in krassem Widerspruche zu den Ausführungen des ersten amerikanischen Delegierten.

Auf diese Vorwürfe antwortete Scott,[2]) daß die Frage des Kompromißabschlusses, wie er ja bereits in den Komiteeberatungen des öfteren betont habe, eine Frage des Staats- und nicht des Völkerrechts sei. Vom internationalen Standpunkte sei nur wichtig, daß das „special agreement to arbitrate" abgeschlossen werde, von welchem Teile der Regierung dies geschehe, sei für das Völkerrecht gleichgültig. „The agreement to arbitrate is a governmental act, and international law applies only to a nation, and not to its organs, which have no personality in the law of nations." Für das Völkerrecht bleibe die Hauptsache der Schiedsvertrag, denn dieser schaffe die Verpflichtung zum Abschlusse des „agreement" im Einzelfalle. Die rechtliche Bindung, das iuris vinculum, käme in solchem Falle zur Entstehung, sobald die beiden Nationen sich durch Abschluß des „special agreement to arbitrate" gebunden hätten. „Verweigert eine der beiden Parteien den Abschluß desselben, so ist es klar, daß die andere nicht gebunden ist." Vorher bestehe nur ein Versuch, ein Vorschlag, aber keine Verpflichtung betreffend den speziellen Streitgegenstand, sondern es sei nur eine allgemeine Verpflichtung aus dem Schiedsvertrage vorhanden. Deshalb sei die Furcht der monarchischen Staaten völlig unbegründet, denn die Parteien können nur gleichmäßig verpflichtet werden. Die Geschichte kenne kein Beispiel, daß die Vereinigten Staaten jemals den Abschluß des agreement versagt hätten. Es sei ja nicht zu leugnen, daß eine Körperschaft langsamer arbeite als eine Einzelperson, aber „wann und wo immer Vertrauen besteht, kann die Fest-

[1]) Act et. Doc. II S. 112. [2]) Act. et Doc. S. 112—114.

setzung des Kompromisses nur eine Frage der Zeit sein. Komplikationen innerstaatlicher Art werden niemals eine Nation daran hindern, ihre Ehre durch Erfüllung ihrer Verpflichtungen rein zu erhalten."

Im Laufe der weiteren Debatte tritt Scott für die Streichung eines Artikels des Projektes (ursprünglich Art. 16 l) ein, demzufolge über die Rechte der Exterritorialen in keinem Falle das Schiedsgericht entscheiden solle.[1]) Dieser Forderung, die von den Delegierten Persiens und Chinas vorgebracht war, wird nachgegeben.

Und schließlich wird, obwohl Martens glaubt, daß selbst für Staaten, die dem Obligatorium günstig seien, die Inkorporation des englisch-amerikanischen Projektes in die Konvention von 1899 unmöglich sei,[2]) das Projekt mit 32 gegen 9 Stimmen in der Kommission angenommen.[3])

Da jedoch Deutschland bei seiner Opposition verharrte und die erforderliche Einstimmigkeit nicht erreicht werden konnte, so ließ man dieses Projekt fallen, um wenigstens das zu retten, was noch zu retten war.

Da man gewisse Fragen der obligatorischen Schiedssprechung ohne Einschränkung für fähig hielt, besonders bei Auslegung und Anwendung gewisser internationaler Abkommen, da aber andererseits Einstimmigkeit der Kommission erforderlich, in dieser Frage aber nicht vorhanden war, so brachte die österreichische Delegation eine Resolution ein des Inhaltes, man solle die Beratung des englisch-amerikanischen Projektes vertagen, die Mächte der Konferenz sollten die ganze Frage gründlich durcharbeiten und bis zu einem gewissen Zeitpunkte der niederländischen Regierung diejenigen Fragen angeben, für welche sie eine obligatorische Schiedssprechung annehmen würden.[4])

Gegen einen solchen Aufschub, wie ihn die österreichische Resolution herbeigeführt haben würde, erhebt der erste amerikanische Delegierte Protest.[5]) Die österreichische Resolution sei geeignet, das Werk, das man durch wochenlange Arbeit mühsam zustande gebracht habe, zunichte zu machen, weil fünf

[1]) Act. et Doc. II S. 117. [2]) Act. et Doc. II S. 120.
[3]) Act. et Doc II S 121.
[4]) Act et Doc II S 166 ff.; vgl. Act. et Doc. II Annexes 38, 42, 45.
[5]) Act. et Doc. II S. 168 ff.

Staaten dagegen stimmten. Wenn der österreichische Delegierte erklärt hatte, daß es nur die Alternative gäbe, seinen Vorschlag anzunehmen oder die ganze Frage fallen zu lassen, da sonst die erforderliche Einstimmigkeit fehle, so könne er dem nicht beistimmen; denn ein derartiger Beschluß liege nicht in der Kompetenzsphäre der Kommission; es sei Sache der ganzen Konferenz, darüber zu befinden, ob Einstimmigkeit erforderlich sein solle oder nicht. In der dritten Kommission habe der italienische Diplomat, Graf Tornielli, zu wiederholten Malen erklärt, daß, um einen Vorschlag an die Konferenz zu bringen, es der absoluten Majorität bedürfe, d. h. einer Majorität aller Staaten, die auf der Konferenz vertreten seien. Die Konferenz allein könne darüber entscheiden, ob sie mit Einstimmigkeit annehmen wolle, oder ob sie annähernde Einstimmigkeit für genügend erachte für die Frage, ob eine Sache in die Schlußakte kommen solle oder nicht. Eine Regel, wie man sie jetzt aufstellen wolle, daß nämlich Einstimmigkeit für alle Beschlüsse erforderlich sei, würde den Willen und die Handlungsfreiheit der Konferenz hemmen, wenn auch nur ein einziger, sei es auch der kleinste Staat, es anders wollte als die übrigen. Auch die Konferenz von 1899 habe sich nicht an die Einstimmigkeit gehalten; zwei wichtige Fragen[1]) seien gegen die Stimmen Englands und der Vereinigten Staaten in die Schlußakte aufgenommen, und auf der zweiten Haager Konferenz habe man den Prisenhof angenommen, obwohl Brasilien dagegen gewesen sei. Darum dürfe auch in dem vorliegenden Falle die Minorität ihren Willen nicht der Majorität aufzwingen wollen; die Konferenz solle das englisch-amerikanische Projekt annehmen, ohne daß es für die Minorität bindend sein solle, dieser aber die Möglichkeit offen lassen, später demselben beizutreten.

Dem widerspricht der russische Delegierte Nélidow, indem er den Standpunkt Merey de Kapos-Mère's vertritt, daß „der erste Grundsatz jeder Konferenz derjenige der Einstimmigkeit" sei; „ce n'est pas une vaine forme, mais la base même de l'entente politique." In Parlamenten sei es wohl möglich, daß die Majorität

[1]) Es sind dies 1. die „Déclarations concernant l'interdiction de l'emploi des projectiles qui ont pour but unique de répandre des gaz asphyxiants ou délétères," und 2. die Deklaration betreffend das Verbot der Dum-Dum-Geschosse.

der Minorität ihren Willen diktiere, da ja die Deputierten dort ein und dieselbe Nation vertreten; anders aber sei es bei einer internationalen Konferenz, die aus Vertretern der verschiedensten Staaten zusammen gesetzt sei.[1])

Gegen diesen Vorwuif wendet Choate ein, es müsse ein Mißverständnis vorliegen, denn er habe nie behauptet, was der russische Delegierte ihm in den Mund gelegt habe. Er habe gesagt, „daß, wenn die große Majorität der Konferenz einen Vertrag über die obligatorische Schiedssprechung schließen will, einen Vertrag, dem die beitreten können, die es für richtig halten und der den übrigen die Möglichkeit läßt, nicht beizutreten, wenn es ihnen besser dünkt, daß die Majorität dann das Recht hat, so zu handeln." Der Vorschlag der Gegner dieser Ansicht, wie Merey's und anderer, unterwerfe die Majorität, ja sogar „alle Mitglieder der Konferenz abzüglich eines Mitgliedes dem herrschenden und zerstörend wirkenden Willen dieses anders wollenden Mitgliedes." In einem solchen Vorschlage, wie dem österreichischen, gebe es „ni justice, ni raison, ni bon sens."[2])

Den von Choate zitierten Beispielen für seine Behauptung, daß Einstimmigkeit nicht die Regel diplomatischer Konferenzen sein müsse, hält Nélidow entgegen, daß es sich in den Fällen von 1899 nur um rein technische Fragen gehandelt habe, nicht aber um Konventionen. „Was den Prisenhof betrifft, so war nur eine einzige Stimme gegen das Projekt und die Delegation, welche diese abgegeben hatte, ist nur gegen die Aufnahme des Projektes in die Schlußakte gewesen. Man kann also sagen, daß selbst trotz dieses Falles die moralische Einigkeit gewahrt geblieben ist."[3])

Noch einmal versuchte Merey de Kapos - Mère, „â rectifier un peu l'arithmétique de M. Choate", um ihm zu beweisen, daß „la fameuse minorité n'est pas une quantité négligeable";[4]) aber seine Bemühungen waren ohne Erfolg; der österreichische Antrag, den Zorn vergeblich mit der Begründung zu stützen sucht, daß das amerikanische Prinzip alle internationalen Konferenzen in Gefahr bringen würde,[5]) wird mit 24 gegen 14 Stimmen bei 6 Stimmenenthaltungen abgelehnt.

[1]) Act. et Doc. II S. 171. [2]) Act. et Doc. II S. 171.
[3]) Act. et Doc. S. 173. [4]) Act. et Doc. II S. 174.
[5]) Act. et Doc. II S. 175.

Keine Abstimmung dagegen fand statt über das von Choate vorgeschlagene Verfahren; „aber man kann annehmen, daß die Ansicht der Konferenzmitglieder ganz oder doch zum größten Teil zugunsten der Aufrechterhaltung des Einstimmigkeitsprinzips war, obwohl seine Anwendung in der vorliegenden Frage den Konventionsentwurf über die obligatorische Schiedssprechung zunichte machte, für den 32 Staaten gestimmt hatten."[1])

Aber es war der Delegation der Vereinigten Staaten nicht beschieden, ihren Entwurf „das Ergebnis wochenlanger Arbeit"[2]) als Teil der von der Konferenz gefaßten Konvention zu sehen, denn der hartnäckige Widerstand Deutschlands brachte ihn zu Fall: „Das Schwergewicht der von Deutschland geführten Opposition verhinderte den ersehnten Forschritt."[3])

Alles, was man von der obligatorischen Schiedssprechung retten konnte, war eine Deklaration, welche die erste Kommission am 11. Oktober 1907 auf den Vorschlag des Grafen Tornielli hin einstimmig annahm:

1. „Das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung anzuerkennen,
2. zu erklären, daß gewisse Streitigkeiten, besonders diejenigen bezüglich der Interpretation und Anwendung internationaler vertraglicher Festsetzungen geeignet sind, der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ohne jeden Vorbehalt unterworfen zu werden."

In einer Rede[4]) legte Choate den Standpunkt dar, den die amerikanische Delegation der obligatorischen Schiedssprechung gegenüber eingenommen habe; sie hätte über das Obligatorium diskutiert, soweit es ihre Instruktionen erlaubt hätten, die darauf hinausliefen, daß es nach vernünftiger Diskussion, wenn eine Übereinstimmung nicht erreicht worden, daß es dann besser sei, die Frage beiseite zu legen und einer späteren Konferenz zu überlassen. „Wir betrachten die vorliegende Resolution", so schloß er, „als einen ganz entschiedenen, folgenschweren Rückzug von der vorgeschobenen Stellung, den die Kommission in der Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit erreicht hat, von der Stellung, „on which in our judgement cannot but seriously retard and imperil the progress of the cause of arbitration in general."

[1]) Scott, Adresses a. a. O. S. 58. [2]) Scott, Adresses a. a. O. S. 63.
[3]) Fried, Panamerikanismus S. 210. [4]) Act. et Doc. II S. 195 ff.

So enthielt sich denn die Delegation der Vereinigten Staaten bei der Abstimmung über diese Deklaration sowohl in der Kommission als auch später im Plenum ihrer Stimme.[1])

Viel kürzer können wir die übrigen Beratungen über das „Règlement pacifique des conflits internationaux" erledigen, da ja als Ausgangspunkt der Konferenz von 1907 die im Jahre 1899 geschlossene Konvention gewählt wurde, über die wir bereits des genaueren gesprochen haben. Es sind eigentlich nur drei Artikel, auf die wir unser Augenmerk zu richten haben, nachdem wir die Hauptfrage, die obligatorische Schiedssprechung, bereits im voraus erledigt haben.

Wie 1899 so wurde auch auf der zweiten Konferenz der Art. 27, welcher von der Erinnerungspflicht dritter Staaten handelte, lebhafter diskutiert. Die Delegation von Peru hatte zu diesem Artikel einen Zusatz vorgeschlagen,[2]) durch den jede Macht im Falle eines Konfliktes mit einer anderen das Recht haben sollte, ihre Bereitwilligkeit zur Unterwerfung unter ein Schiedsgericht dem internationalen Bureau im Haag anzuzeigen.

Bei den Debatten erkennt Choate an, daß der Art. 27 von großem Nutzen sei, daß er aber doch nicht so wichtige Dienste geleistet, wie man anfangs geglaubt habe, von ihm erwarten zu dürfen. Daß die Wirksamkeit und Tragweite dieses Artikels bedeutend sei, beweise die Tatsache, daß der Präsident der Vereinigten Staaten mehrfach in Südamerika eingegriffen und einen drohenden Krieg verhindert habe. Wenn auch die Möglichkeit, die dieser Artikel dritten Mächten gibt, äußerst wichtig sei, so sei doch der von Peru vorgeschlagene Artikel — article 27 bis — vielleicht noch praktischer. „Er bietet in Wirklichkeit den in Streit befangenen Parteien selbst ein leichtes, vielleicht das einzig praktische Mittel, in sehr ernsten Augenblicken ihre Zuflucht zu einem Schiedsgerichte zu nehmen.[3])

Wenn Choate aber diesen Vorschlag Perus, dem übrigens ein gleicher von Chile zur Seite steht, als „un progrès sérieux et .... un grand bienfait pour l'humanité" bezeichnet, so sehen wir nicht ein, worin denn dieser große Fortschritt liegen soll, wenn man einmal aus der Theorie hinausgeht auf das Gebiet der Praxis, für die doch ein internationales Abkommen in erster Linie ge-

[1]) Act. et Doc. I S. 339. [2]) Act. et Doc. II S. 879 (Annexe 15).
[3]) Act. et Doc. II S. 355.

schlossen werden sollte. Welchen Zweck sollte denn so eine Bereitwilligkeitserklärung haben? Das Bureau im Haag würde seinen Empfang dankend quittieren, aber ob die Gegenpartei sich durch einen solchen hochherzigen Schritt bewogen fühlen wird, auch ihrerseits das Schiedsgericht aufzusuchen, das dürfte doch wohl sehr zu bezweifeln sein. Viel eher, glauben wir, dürfte der Rat einer dritten, wenn möglich befreundeten Macht, diesen Erfolg auslösen.

Dennoch ist dieser Vorschlag, diese „porte nouvelle à la conciliation", wie Choate ihn nennt, als Abs. 3 dem Art. 48 der Konvention von 1907 eingefügt worden; praktisch geworden ist er noch nicht, ob er jemals einen Erfolg zu verzeichnen haben wird, wird die Zukunft entscheiden.

Bei Beratung des Art. 37 der Konvention von 1899, dem man einen dritten Absatz hinzugefügt hatte, der bestimmte:

> „Die Mitglieder des ständigen Schiedshofes dürfen als Agenten, Rechtsbeistände oder Anwälte nur zugunsten der Macht tätig sein, die sie zu Mitgliedern des Schiedshofs ernannt hat",

fordert Scott im Namen der Delegation der Vereinigten Staaten, man möchte doch diesen letzten Fall streichen und den Mitgliedern des Schiedshofes untersagen, als Advokaten vor demselben zu plaidieren. Nach amerikanischer Ansicht seien diese beiden Funktionen des Richters und des Advokaten unvereinbar miteinander, und „ihre Vereinigung in einer Person würde eine sehr lästige Wirkung auf die Einrichtung selbst haben."

Diesen Ausführungen schließt sich Lammasch an, indem er meint, es sei „eine heikle Sache für einen Richter, als Advokat zu plaidieren", und „la mentalité d'un advocat est ou doit devenir facilement autre que celle d'un juge et ne peut-être que nuisible à la Cour." Demgegenüber glaubt Fusinato, einer der italienischen Delegierten, daß der Vorschlag der Vereinigten Staaten die Folge haben würde, „daß die Regierungen auf die Mitgliederliste des Schiedshofes nicht mehr Namen von solchen Personen setzen würden, deren eventuelle Hilfe als Advokat usw. sie sich reservieren wollten." Dagegen erklärt der deutsche Vertreter Dr. Kriege, daß er dem Vorschlage Scotts nicht unsympathisch gegenüberstehe und für ihn eintreten werde, wenn man einen wirklich ständigen Schiedshof vor sich hätte, der während

einer bestimmten Zeit des Jahres seine Sitzungen abhielte; vorläufig aber handele es sich nur um eine Liste von Richtern, die wohl Hunderte von Namen von Personen aufweise, die aber noch lange keine Sitzungen abhielten.

So wurde dieser amerikanische Vorschlag mit fünf gegen eine Stimme abgelehnt, und Art. 62 Abs. 3 der Konvention von 1907 gestattet den Mitgliedern des Haager Schiedshofes, als Advokaten nur für denjenigen Staat aufzutreten, der sie ernannt hat.

Die Versuche des russischen Delegierten v. Martens, die Revision des Schiedsspruches, wie sie Art. 55 der Konvention von 1899 vorsieht, aus dem Vertrage zu streichen, scheitert[1]) an dem heftigen Widerstande Bernaert's, Asser's und vor allem Choate's, der darauf hinweist: der einzige Zweck der Schiedssprechung sei die Gerechtigkeit, und jedem Gerichte müsse, schon um sich das öffentliche Vertrauen zu bewahren, die Möglichkeit gewährt sein, „de revenir sur les erreurs".[2])

Erwähnt sei noch, daß die Delegation der Vereinigten Staaten sowohl in der Kommission wie im Plenum den Vorbehalt erneuert, den sie am 25. Juli 1899 zum Art. 27, dem jetzigen Art. 48 gemacht hat, daß nichts von dem Inhalte dieser Artikel so ausgelegt werden dürfe, „daß es die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtete, von ihrer überlieferten Politik abzuweichen."[3])

Die erste Haager Konferenz hatte keinen ständigen Schiedsgerichtshof zustande gebracht, mag man auch den Namen „Cour permanente" für die Einrichtung gewählt haben, ihr Werk war nur ein temporärer Schiedshof, eine Liste von bestimmten Personen, aus denen sich die Parteien im einzelnen Falle die Schiedsrichter auswählen sollten.[4]) Diese Institution hatte, wie die Praxis gezeigt, große Nachteile, die wohl die Ursache gewesen sind, daß der Haager Schiedshof verhältnismäßig so selten angerufen worden war. Waren doch in den acht Jahren seines

[1]) Vgl. Art. 83 der ersten Konvention von 1907.

[2]) Act. et Doc. II S. 366.

[3]) Vgl. die Instruktionen: „These declarations have received the approval of this Goverment, and they should be regarded by you as illustrating the caution which you are to excercise in preventing our participation in matters of general and world-wide concern from drawing us into the political affairs of Europe." (vgl. Scott: The Hague Conferences II S. 181 f.).

[4]) Art. 23 ff. der Konvention von 1899.

Bestehens, wie Choate nachwies, nur vier Fälle vor dieses Tribunal gebracht worden, sodaß $^2/_3$ von den 60 auf der Liste stehenden Richtern nicht in Funktion getreten waren. Diesen Übeln abzuhelfen war das einzigste Mittel: ein wirklich ständiger Schiedsgerichtshof, „bestehend aus Richtern, die mit dem Gefühle richterlicher Verantwortlichkeit handeln, welche die verschiedenen Sprachen und Rechtssysteme der Welt vertreten, und die allezeit bereit sind, einen Streitfall zu beraten und gemäß den Regeln des Rechtes und der Gerechtigkeit zu entscheiden."[1]) Durch einen solchen Gerichtshof, so hoffte die Regierung der Vereinigten Staaten, würde die Schiedssprechung zu einem „judicial remedy" werden und würde beitragen „zu der Entwickelung der Schiedsgerichtswissenschaft."[2])

Der Gedanke dieses ursprünglichen Projektes eines ständigen Schiedsgerichtshofes, den die amerikanische Delegation der ersten Kommission unterbreitete, ist etwa folgender:

Der ständige Schiedsgerichtshof soll bestehen aus 15 Richtern „von bestem moralischen Rufe und anerkannter Sachkunde auf dem Gebiete des Völkerrechts". Sie sollen durch die einzelnen Staaten bestimmt und erwählt werden, aber in einer von der ganzen Konferenz vorgeschriebenen Weise, „so that all the nations, great and small, shall have a voice in desingating the manner of their choice; and that they shall be chosen from so many different countries as fairly to represent all the different systems of existing law and procedure, all the principal languages of the world, all the great human interests, and a widely distributed geographical character."[3]) Diese Richter sollten auf eine von der

[1]) Scott, Adresses a. a. O. S. 77; vgl. hierzu den Brief Roosevelts an Carnegie vom 5. April 1907, in welchem es heißt: „I hope to see adopted a general arbitration treaty among the nations, and I hope to see the Hague Court greatly increased in power and permanency, and the judges in particular made permanent and given adequate salaries so as to make it increasingly probable that in each case that may come before them they will decide between the nations, great or small, exactly as a judge within our own limits decides between the individuals great or small, who come before him. Doubtless many other matters will be taken up at The Hague, but it seems to me that this of a general arbitration treaty is perhaps the most important."

[2]) Über die Verhandlungen auf der zweiten Haager Konferenz betr. die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes vgl. auch Wehberg a. a. O. S. 169 ff.

[3]) Choate in seiner Rede vom 1. August; Act. et Doc. I S. 309 ff.

Konferenz zu bestimmenden Reihe von Jahren ernannt werden, oder so lange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt und angenommen seien.

Der Gerichtshof sollte alljährlich an einem bestimmten, und zwar immer demselben Tage seine Sitzungen abhalten und solange dieselben fortsetzen, als dies die Notwendigkeit erfordere.

Der Gerichtshof wählt sich seine Beamten selbst und stellt selbständig die Regeln für sein Verfahren auf, soweit nicht die Konferenz etwas anderes bestimmt hat. Die Entscheidung wird durch Majoritätsbeschluß erzielt, wobei ein Quorum von neun Stimmen erforderlich ist. Alle Richter haben denselben Rang und genießen die Vorrechte der Diplomaten; sie beziehen ein Gehalt aus der gemeinsamen Kasse, welches sie in den Stand setzt, „ihre Zeit der Entscheidung der vor sie gebrachten Streitfälle zu widmen."

In keinem Falle, außer wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen, soll ein Richter an der Beratung oder an der Entscheidung eines vor den Gerichtshof gebrachten Falles teilnehmen, dessen Staat eine Partei desselben bildet. Es ist dies wieder die Nationalitätenfrage, die bereits auf der Konferenz von 1899 eine so große Rolle gespielt hatte. Damals hatte das amerikanische Projekt die Teilnahme eines nationalen Richters in dem Falle ausgeschlossen, daß nur drei Richter das Schiedsgericht bildeten;[1]) aber dieser Vorschlag war an der fast allgemeinen Opposition gescheitert. Der Grund dafür, daß die Vereinigten Staaten diesen Punkt wiederum in ihr Programm aufgenommen hatten, war, weil sie — wie Choate es ausdrückte — „in jeder Hinsicht einen absolut unparteiischen Gerichtshof haben wollten und nicht einen, der schließlich nur eine gemischte Kommission war."

Alsdann wird die Kompetenz des „Permanent Court" festgesetzt. Er soll kompetent sein, „von allen Fällen betreffend Streitigkeiten internationalen Charakters zwischen souveränen Staaten Kenntnis zu nehmen und dieselben zu entscheiden", soweit diese nicht auf diplomatischem Wege hatten erledigt werden können, und soweit sie ihm durch Einigung der Parteien unterbreitet werden. Diese Unterbreitung kann geschehen entweder „originally", d. h. in erster Instanz oder „for review or revision" oder endlich zu dem Zwecke, die betreffenden Rechte,

[1]) Siehe oben S. 47 und Anlage 4 Art. 5.

Pflichten oder Verbindlichkeiten zu bestimmen gemäß den Feststellungen, Entscheidungen oder Schiedssprüchen von Untersuchungskommissionen und Spezialschiedsgerichten.

Der Permanent Court sollte also eine erste und eine zweite Instanz bilden können („that room shall be given to it to entertain appeals, if it should be thought advisable"), wodurch das bereits auf der ersten Haager Konferenz von der Delegation der Vereinigten Staaten hartnäckig verteidigte Prinzip der Revision eines Schiedsspruches deutlich zum Ausdruck gebracht wird.

Die Richter des ständigen Gerichtshofes sollen befugt sein, als Richter in einer Untersuchungskommission oder in einem Spezialschiedsgerichte zu fungieren, ausgenommen in solchen Fällen zweiter Instanz, in deren erster Instanz sie als Richter mitgewirkt haben.

Der Schlußartikel des amerikanischen Projektes bestimmt, daß die Mitglieder des ständigen Schiedsgerichtshofes, soweit dies möglich sei, aus den Mitgliedern des bestehenden Schiedshofes gewählt werden sollen.

In seiner Rede,[1]) mit der er dieses amerikanische Projekt der Kommission am 1. August unterbreitete, führte Choate aus, „daß die Instruktionen die amerikanische Delegation anwiesen, darauf hinzuarbeiten, daß dem Gerichtshofe solche Würde, Achtung und solcher Rang beigelegt werde, daß die besten und fähigsten Juristen die Berufung an denselben annehmen werden, und daß die ganze Welt absolutes Vertrauen in ihre Urteile haben werde." Der Zweck des amerikanischen Planes eines permanenten Schiedsgerichtshofes „will preserve and perpetuate the excellent work of the First Conference and carry it to its logical conclusion." Das Werk der ersten Konferenz sei nur die Basis für die weitere Entwickelung; diese fordere ein Gericht mit regelmäßigen und ununterbrochenen Sitzungen mit denselben Richtern.

Der ständige Schiedsgerichtshof solle aber nur fakultativen Charakter haben; denn keine Nation könne gezwungen werden, vor ihm zu erscheinen. Er soll jedoch stets offen sein für alle, die ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen wünschen und die schrecklichen Folgen eines Krieges vermeiden wollen.

Zum Schluß erklärte der Delegierte, daß die Vereinigten

[1]) Act. et Doc. II S 309 ff.

Staaten bereit seien, einiges, ja selbst alles hiervon aufzugeben, um die Einigkeit der Konferenz nicht zu zerstören; „aber wir erklären, daß diese große Versammlung von Vertretern aller Nationen das Vertrauen täuschen wird, welches man ihr entgegen gebracht hat, und daß sie verdienen wird, daß das Siegel der Verurteilung (‚the seal of condemnation') auf ihr Werk gesetzt werde," wenn sie nicht alle Kraft anspannt, um die Errichtung eines solchen großen und permanenten Gerichtshofes hervorzubringen, der durch seine hohe Autorität die Aufmerksamkeit und Achtung der auf der Konferenz vertretenen Staaten erzwingt, sodaß sie vor ihm die endgültige Entscheidung aller Streitigkeiten internationalen Charakters bringen, die in Zukunft zwischen ihnen entstehen.

Dieselben Gedanken enthält die Rede, welche Scott in derselben Sitzung hielt. Auch er weist auf die Stärken und Schwächen der Konvention von 1899 hin, daß damals wohl die „Idee" eines Gerichtshofes für Beilegung internationaler Streitigkeiten in den Rahmen des Völkerrechts gebracht worden sei, daß aber der vorgesehene Apparat nicht verwirklicht werden konnte.[1]) Der Grund, weshalb der Haager Schiedshof so selten angerufen worden, sei nicht etwa Abneigung gegen die Unterbreitung im Prinzip, sondern nur die Besorgnis, daß das Gericht parteiisch sein könne.[2]) Diese Besorgnis vor Parteilichkeit sei „der große Stein des Anstoßes auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit". Daher sei, wie Root sagte, für die weitere Entwickelung der Schiedssprechung unbedingt notwendig „the substitute of judicial action for diplomatic action, the substitution of judicial sense of responsibility for diplomatic sense of responsibility."[3]) Damit die Entscheidungen durch Richter und nach Rechtssätzen gefällt würden, sei erforderlich, vor allem einen Gerichtshof, einen „court" einzurichten, und daß dieser „court" ein juristischer, nicht ein diplomatischer oder politischer Gerichtshof sei. Jede Entscheidung dieses Gerichtshofes „wird ein Meilstein sein auf dem Wege

[1]) Vgl. die Worte v Martens' 1899: „Der Schiedshof von 1899 ist nur eine Idee, die bei Gelegenheit entsteht, dann aber wieder verschwindet."

[2]) Vgl. dazu die Depesche Lord Salisbury an den englischen Botschafter in Washington vom 5. März 1896.

[3]) Staatssekretär Root in seiner Rede vom 15. April 1907 auf dem National Arbitration and Peace Congress in New-York.

des Fortschritts und wird zu der Entwickelung eines hochentwickelten, umfassenden und allgemeinen Systems des Völkerrechts beitragen." Es sei ja ganz erklärlich, daß ein Schiedsrichter, der für den Einzelfall von einer Regierung gewählt wird, nachdem man seine Schritten und Äußerungen sorgfältig geprüft habe, von vornherein diskreditiert sein müsse, und daß Zweifel über seine Unparteilichkeit entstehen werden, da selbstverständlich jede Regierung nur solche Personen zu Schiedsrichtern ernennen werde, die ihren Ansichten günstig gesinnt sind und nicht solche, von denen sie im voraus weiß, daß sie in der betreffenden Frage auf einem ihr entgegengesetzten Standpunkte stehen.

Was nun die Zusammensetzung des Gerichtshofes[1]) betreffe, so sei es natürlich ganz unmöglich, daß stets alle Staaten in ihm vertreten seien; das würden 45 Staaten sein, und das wäre schon mehr eine „judicial assembly" und nicht mehr ein „court". Selbstverständlich seien alle Staaten im Völkerrechte gleich, die Stimme des größten Staates müsse eben so viel wiegen als die des kleinsten.[2]) Man müsse deshalb Staaten mit großen und kleinen Interessen unterscheiden; denn „je größer der Handel um so häufiger die Interessenkonflikte, die das Anrufen eines Gerichtshofes fordern."

Aber wie der Gerichtshof nicht zu groß sein dürfe, damit das Verfahren nicht zu schleppend werde, ebenso müsse man darauf achten, daß er nicht zu klein wird, so daß wichtige internationale Interessen in ihm nicht vertreten sind. Man müsse also die goldene Mittelstraße wählen, die 15 oder 16 Richter als angemessen erscheinen lasse.

Am 3. August überwies die Kommission das amerikanische Projekt dem Comité d'Examen zur Vorbereitung eines Konventionsprojektes.

In der Eröffnungssitzung dieses Komitees am 13. August wurde von der amerikanischen Delegation ein neues Projekt vorgelegt, welches dann die Basis wurde für den gemeinsamen

[1]) Vgl. hierzu auch Wehberg, Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofes (1912) S. 76.

[2]) Bourgeois hat einmal erklärt: im Kriege kann man von großen und kleinen Staaten sprechen; „beim Abwiegen von Rechten und Gedanken verschwindet die Ungleichheit, und das Recht der kleinsten und schwächsten Staaten zählt ebenso viel auf der Scala, als das des mächtigsten."

Vorschlag der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Deutschlands.

Der Inhalt dieses „Urprojektes," wie wir es im Gegensatze zu dem gemeinsamen Vorschlage nennen wollen, ist kurz folgender:

Zur Erleichterung der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten wird ein permanenter Schiedsgerichtshof organisiert, „der jederzeit zugänglich ist und . . . . in Übereinstimmung mit den in der vorliegenden Konvention enthaltenen Prozeßregeln entscheidet" (Art. 1). Er besteht aus 15 oder 16 auf eine bestimmte Zeit oder bis auf Widerruf ernannten Richtern, die, soweit als möglich, der bestehenden Mitgliederliste des Schiedshofes entnommen (Art. 2), und die im Falle des Fortfalles von dem betreffenden Staate ergänzt werden sollen (Art. 3). Die Ernennung und Vereidigung der Richter erfolgt nach den für ihren Staat maßgebenden Vorschriften. Die Ernennung usw. wird von dem betreffenden Staate dem Verwaltungsrate (administrative Council) angezeigt (Art. 4). In keinem Falle, ausgenommen, wenn die Parteien zustimmen, soll ein Richter der als Partei auftretenden Staaten an der Entscheidung teilnehmen (Art. 5). Die Richter erhalten während ihrer Amtsführung eine jährliche Entschädigung von den Signatarmächten gemäß der für das Bureau internationale de l'Union postale universelle festgesetzten Summen (Art. 6) und außerdem die Reisespesen; sie dürfen jedoch sonst kein Gehalt von irgendeinem Staate für diese Dienste erhalten.

Der Gerichtshof tritt jährlich (am dritten Mittwoch des Monats Juni) im Haag zusammen, wo er 60 Tage und erforderlichenfalls länger versammelt bleibt (Art. 7). Neun Mitglieder bilden das Quorum und die Entscheidung erfolgt durch Majoritätsbeschluß der anwesenden Richter. Der Gerichtshof kann sich vertagen. Alle Richter haben gleichen Rang und genießen diplomatische Vorrechte. Sie wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten, der jedoch nur primus inter pares ist, also nur dieselben Rechte und Vorrechte genießt wie die übrigen (Art. 8).

Das internationale Bureau des Haager Schiedshofes dient dem permanenten Schiedsgerichtshofe als Sekretariat und verwahrt dessen Archive und Protokolle. Alle Mitteilungen zwischen dem Gerichtshofe und den Mächten gehen durch dieses Sekretariat (Art. 9).

Der permanente Gerichtshof kann das Verfahren regeln, soweit dies durch die „Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux" nicht schon geschehen ist und nicht mit diesen in Widerspruch steht (Art. 10).

Seine Kompetenz erstreckt sich auf jede Streitigkeit internationaler Art mit der Ausnahme, „daß die betreffende Streitigkeit nicht politischer Art ist oder die Ehre, die Unabhängigkeit oder die Lebensinteressen eines Staates berührt." Ebenso hat der Gerichtshof das Recht „to review and revise or determine the relative rights, duties and liabilities under the findings rendered within one year" auf Betreiben einer der beteiligten Staaten (Art. 11).

Diese Kompetenz erstreckt sich aber nur auf Anrufung von seiten eines souveränen Staates, nicht auf das Ersuchen einer natürlichen oder juristischen Person (Art. 12).

Der ständige Gerichtshof soll auf ein Gesuch hin nicht in Aktion treten, wenn er nicht der Meinung ist, daß ein zu entscheidender Fall, und zwar einer, der zu seiner Kompetenz gehört, vor ihn gebracht worden ist. Ist dies jedoch der Fall, so soll er innerhalb einer Frist von 30—90 Tagen den anderen souveränen Staat einladen, die Angelegenheit der gerichtlichen Entscheidung des Gerichtshofes zu unterbreiten (Art. 13 Abs. 1).

Der zweite Abastz dieses Artikels bespricht die einzelnen Möglichkeiten, die sich aus dem Verhalten der aufgeforderten Gegenpartei ergeben können. Können nun die Parteien sich nicht über die Form und die Ausdehnung der Unterwerfung einigen, so soll der Schiedsgerichtshof auf Ersuchen einer Partei ein Komitee von drei Mitgliedern aus dem Verwaltungsrat ernennen, und dieses soll dann die zu unterwerfenden Fragen und die Ausdehnung der Untersuchung feststellen. Zieht dann eine Partei ihre Zusage zurück, so soll dies so angesehen werden, als habe sie die Unterwerfung der betreffenden Angelegenheit unter eine richterliche oder schiedsrichterliche Entscheidung abgelehnt" (Art. 14). Jede Signatarmacht erhält eine Abschrift von jedem eingegangenen Gesuch; jede Signatarmacht hat das Recht, zweckdienliche Angaben über die Angelegenheit zu machen (Art. 15).[1]) Eine Vereinbarung, eine Streitigkeit dem

[1]) „Any Power . . . shall have the right to present through the administrative Council any matter bearing on the question involved which it sees

ständigen Schiedsgerichtshofe zu unterwerfen, schließt die Verpflichtung in sich, sich der Entscheidung des Gerichtes „in good faith" zu unterwerfen (Art. 16). Die Beweisaufnahme kann das Gericht selbst vornehmen oder durch eine Kommission vornehmen lassen (Art. 17).

Die Parteien können sich aber auch auf ein summarisches Verfahren einigen, und dann können sie die Angelegenheit drei oder fünf Richtern unterbreiten, indem jede Partei von der Liste eine gleiche Anzahl von Richtern streicht, bis die gewünschte Zahl übrig bleibt. In derselben Weise können Untersuchungskommissionen gebildet werden, nur daß dann noch die Vertreter jedes beteiligten Staates hinzukommen (Art. 18). Art. 19 besagt schließlich, daß die Richter des Ständigen Schiedsgerichts gleichzeitig Mitglieder des Prisen-Gerichtshofes sein können, dessen Errichtung in Aussicht genommen war.

Man sieht deutlich, dieser neue Entwurf ist eine Erweiterung des in der Kommission vorgeschlagenen amerikanischen Projektes, dessen Artikel uns in dem neuen Entwurfe wieder begegnen.

Wie bereits oben bemerkt, wurde dieses Projekt die Grundlage für einen nochmals erweiterten Vorschlag, der gemeinsam von den Delegationen der Vereinigten Staaten, Englands und Deutschlands eingebracht, und der die unmittelbare Unterlage der Komiteeberatungen wurde.

In seiner Einleitungsrede zur Diskussion sagte Choate,[1]) daß die Schaffung des Gerichtshofes „die höchsten Erwartungen erfüllen würde, nämlich die Entwickelung der Schiedsgerichtsbarkeit zu einer festen Institution." Das, was man von dem Gerichtshofe erwarte, sei, daß er „leicht zugänglich, der ganzen Welt offen und aus Richtern zusammengesetzt sei, die alle Systeme der Rechtswissenschaft der Welt vertreten." Es sei selbstverständlich das Bestreben der amerikanischen Delegation gewesen, die Zusammensetzung des Gerichtshofes so zu gestalten, daß Vertreter aller Staaten der Erde in ihm vertreten seien. Bei dem Schiedshofe, wie er seit 1899 bestehe, sei jeder Fall ganz isoliert verhandelt worden, ein wirklich Ständiges Schiedsgericht „würde sicherlich ein Weg zur Vereinheitlichung des Rechtes

fit to do, and any matter so presented shall be transmitted by the administrative Council to every signatory Power."

[1]) Act. et Doc. II S. 593 f.

sein und deshalb die Aufmerksamkeit der Welt auf sich ziehen." Ein Teil des Gerichtshofes solle für dringende Fälle organisiert werden, der stets im Dienst und bereit sei, vorgelegte Fälle zu prüfen und zu entscheiden. Die Errichtung „will be an institution, irreprochable and just to all nations."

Diese Worte des amerikanischen Delegierten werden von dem bedeutenden englischen Juristen Fry und von Marschall von Bieberstein lebhaft unterstützt. Auch die deutsche Regierung wünsche die Errichtung eines wirklich Ständigen Gerichtshofes „nicht nur als nützliche, sondern als notwendige Vervollständigung der Arbeiten der ersten Konferenz." Der bestehende Schiedshof habe wirklich nicht die Dienste geleistet, die man von ihm erwartet. Das Verfahren sei zu lang und zu kompliziert, die Zusammenstellung des Gerichts erfordere zu große Kosten, da es erforderlich sei, für jede Sache erst den betreffenden Gerichtshof zu bilden. Er sei überzeugt, daß „ein wirklich Ständiger Gerichtshof . . . . eine automatische Anziehungskraft auf die Streitigkeiten ausüben würde."[1])

Diese Anschauung der deutschen Regierung widersprach allerdings „schnurrstracks den auf der ersten Konferenz feierlichst und offiziell kundgegebenen Anschauungen der Reichsregierung über ein Ständiges Weltgericht."[2]) Daß diese Auffassung aber nur ein Akt der diplomatischen Courtoisie sein soll, wie Zorn annimmt oder daß man „politische Gründe" für das Verhalten der deutschen Regierung annehmen müßte, wie Tettenborn[3]) es für nötig befindet, dürfte wohl nicht zutreffen. Warum sollte nicht auch die deutsche Reichsregierung im Laufe der Zeit ihre Ansichten über völkerrechtliche Institutionen ändern, wenn sie dies für erforderlich und mit der Ehre und Würde des Reiches vereinbar hält! Wozu hinter jedem Schritte nach vorwärts einen diplomatischen Kniff, ein Spiel der Politik vermuten?

Es ist hier nicht der Ort, auf die weiteren Einzelheiten genauer und ausführlicher einzugehen, wir wollen uns daher begnügen, die wesentlichsten Punkte aus der Diskussion über das gemeinsame Projekt der drei Mächte, England, Deutschland und der Vereinigten Staaten hervorzuheben.

---

[1]) Act. et Doc. II S. 594, 595. [2]) Zorn a. a. O. S. 42.
[3]) Tettenborn a. a. O. S. 56.

Dieses Projekt[1]) enthielt in seinem Art. 7 ein Vorschlag, den nur Großbritannien und die Vereinigten Staaten gemacht hatten, während Deutschland dieser Bestimmung nicht zustimmte. Dieser Artikel besagte, daß in keinem Falle, außer wenn die Parteien es ausdrücklich gestatten, ein Richter an der Prüfung und an der Beratung einer bei dem internationalen Gerichtshofe anhängigen Sache teilnehmen dürfe, wenn die Macht, welche ihn ernannt hat, Partei in diesem Streite ist. Die Ausübung der richterlichen Funktionen ist dem Richter untersagt, der bei der Entscheidung vor einem nationalen Gerichtshofe, einem Schiedsgerichte oder einer Untersuchungskommission mitgewirkt hat oder in dieser Instanz als Beistand (Conseil) oder Advokat tätig gewesen ist (Abs. 2). Endlich sollte kein Richter als Agent oder Advokat vor dem Cour permanente d'arbitrage, vor einem Spezialschiedsgerichte oder einer Untersuchungskommission während der Dauer seines Mandates auftreten dürfen (Abs. 3).[2])

Hierzu bemerkte Choate,[3]) man wolle mit den im Art. 7 vorgeschlagenen Maßnahmen nur eine Regel aufstellen, „die nicht allein von der amerikanischen Rechtswissenschaft angenommen ist, sondern die, man kann sagen, eine allgemeine Rechtsregel darstellt." Und obwohl die Vereinigten Staaten selbst dazu beigetragen hätten, einen Schiedshof zu errichten, bei dem es außer dem Obmanne nur von den Parteien ernannte Richter gäbe, sodaß dieser Obmann allein die Entscheidung fälle, so hielte er es doch für besser, dem Grundsatze beizutreten, daß niemand Richter in seiner eigenen Sache sein könne.

Entgegen dieser Ansicht vertrat die deutsche Delegation den Standpunkt, daß jede beteiligte Macht einen von ihr ernannten Schiedsrichter an dem Prozesse teilnehmen lassen dürfe. Denn „dieses System würde nicht nur eine größere Unparteilichkeit gewährleisten, sondern die Gegenwart von Richtern der Parteien würde auch den Einfluß haben, daß die Parteien sich veranlaßt fühlten, die Empfindlichkeit der anderen Partei zu schonen und in dem Urteile Ausdrücke mehr oder weniger verletzender Art zu vermeiden, die die Quelle neuer Schwierigkeiten sein könnten."

Es ist schwer zu entscheiden, was die deutsche Regierung

[1]) Vgl. Act. et Doc. II Annexes 80, 84, 85, 86.

[2]) Act. et Doc. II S. 1036. [3]) Act. et Doc. II S. 605.

veranlaßt hat, diesen Standpunkt so hartnäckig zu verteidigen. „Man kann sich diese rechtlich in keiner Weise zu rechtfertigende Stellungnahme lediglich durch ein allzu weit getriebenes Mißtrauen gegenüber den internationalen Rechtsinstitutionen erklären."[1])

Da die amerikanische Delegation einsah, daß eine so wichtige Einrichtung, wie es der Cour Permanente in ihren Augen war, nur durch gegenseitige Zugeständnisse geschaffen werden könne, so erklärte Choate,[2]) daß er, „trotz der unwandelbaren Ansicht der Delegation in dieser Frage" bereit sei, den deutschen Vorschlag anzunehmen.

Die im Art. 7 des ursprünglichen Entwurfes der drei Mächte zum Ausdruck gebrachten Ausschließungsgründe eines Richters haben dann im Laufe der Verhandlungen verschiedene Wandlungen durchgemacht. In einer zweiten Redaktion bestimmt der Art. 7, daß, wenn eine am Streit beteiligte Macht „d'après le tour de rôle" keinen Richter im Gerichtshof sitzen hat, sie verlangen kann, daß ein von ihr ernannter Richter an der Entscheidung teilnehme. Die Abs. 2 und 3 des Art. 7 der ersten Fassung sind in einem besonderen Art. 9 in dem alten Wortlaute zusammengefaßt.[3]) In einer dritten Redaktion ist der Art. 7 der zweiten Fassung zum Art. 8 geworden und hat einen zweiten Absatz erhalten, welcher den Fall regelt, daß mehrere Staaten zusammen an einem Streite beteiligt sind; der Art. 9 ist als Art. 10 in unveränderter Fassung aufgenommen. In dem endgültigen Entwurfe, den die Kommission annahm, sind nur die Absätze 2 und 3 des Art. 7 der ersten (Artt. 9 bzw. 10 der zweiten und dritten) Fassung als Art. 7 vorhanden, während die Teilnahme eines nationalen Richters fallen gelassen ist.[4])

Die bei weitem größten Schwierigkeiten entstanden aber bei der Frage: wie sollte man den Gerichtshof besetzen? Es war ja klar, daß nicht immer alle 45 Staaten vertreten sein könnten, und daß man Mittel und Wege finden mußte, eine möglichst gerechte und angemessene Zusammensetzung zu erzielen. Man war deshalb auf ein Listensystem gekommen, welches für eine

[1]) Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz (Leipzig 1908) Bd. I S. 109.

[2]) Act. et Doc. II S. 605. [3]) Act. et Doc. II S. 1050.

[4]) Act. et Doc. II S. 1065.

Reihe von Jahren die Namen der Staaten aufzählte, die in dem betreffenden Jahre in dem Cour permanente vertreten sein sollten. Auch der gemeinsame Vorschlag der drei Mächte brachte eine solche Liste,[1]) nach welcher die sechs europäischen Großmächte, Japan und die Vereinigten Staaten in jedem Jahre und daneben neun Vertreter der übrigen Staaten in dem Gerichtshofe vertreten sein sollten, welch letztere „d'après le tour de rôle" in jedem Jahre wechselten.

In seiner Rede,[2]) mit der er diese Liste dem Comité d'Examen vorlegte, sagte Scott, daß die Sache ganz einfach gewesen wäre, wollte man alle 45 Staaten in dem einzelnen Spruchkollegium vertreten sein lassen. Aber „45 Richter . . . . sind eine juristische Versammlung, nicht aber ein Gerichtshof." Die Höchstzahl eines Gerichtshofes sei 15 oder 17 Richter. Das zu lösende Problem sei zweifelsohne sehr schwierig, aber es müsse gelöst werden. „Es ist selbstverständlich, daß kein Entwurf als befriedigend zu erachten ist, der nicht einem jeden Staate das Recht vertreten zu sein gibt, denn im Völkerrecht ist die Gleichberechtigung ein wesentliches Erfordernis." Jeder Staat, ob groß oder klein, müsse daher das Recht haben, einen Richter nach seiner Wahl für die ganze in Aussicht genommene Zeit zu ernennen; denn sonst würde man das Prinzip der Ungleichheit anerkennen, und das Projekt würde trotz aller Bemühungen und Vorbereitungen von vornherein unannehmbar erscheinen.

Aber dieses Recht könne man reglementarisch festsetzen, sodaß jede Macht, aber zu verschiedenen Zeiten, an den Sitzungen teilnehme, und zwar nach einem bestimmten Rotationsprinzipe. Dies würde den Grundsätzen der Souveränität und der Gleichheit keinen Abbruch tun. Der vorgelegte Plan der Verteilung basiere auf dem Grundsatze der Bevölkerung, „denn es ist klar und ersichtlich, daß große Menschenmassen viele Interessen erzeugen, und daß im allgemeinen eine wechselseitige Beziehung zwischen der Bevölkerung einerseits und Industrie und Handel andererseits besteht."[3])

Industrie und Handel seien oft der Anlaß zu Konflikten, und ein Staat mit einer starken Bevölkerung und wichtigen Industrie-

[1]) Act et Doc. II S. 1040 (Annexe 81).

[2]) Act. et Doc. II S. 606 ff.; vgl. Scott, Adresses S. 99 ff.

[3]) Vgl. die Rede Choates vom 1. August in der ersten Unterkommission; Act. et Doc. II S. 309 ff.

und Handelsinteressen wird es für notwendig halten, eine ständige Vertretung im Cour permanente zu haben, um seine Interessen durch einen Richter seiner Wahl geschützt zu sehen. Wenn man aber auch das Prinzip der Bevölkerung zum Grundstock der Verteilung der Richter nehme, so dürfe man dennoch das Prinzip nicht „bis zu den äußersten Grenzen seiner logischen Folgerungen" treiben und dabei andere Interessen vergessen, die manchmal wichtiger seien als eine große Bevölkerungsziffer. Daher sei nicht n u r die Bevölkerung, sondern auch Industrie und Handel eines Landes bei der Verteilung von Ausschlag gewesen. Wenn also das Projekt die ständige Vertretung Deutschlands, der Vereingten Staaten, Österreich-Ungarns, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans und Rußlands für die ganze Zeit der Konventionsdauer vorschlage, so verliere man trotzdem nicht die Gleichberechtigung aus den Augen, „sondern trage nur der Tatsache Rechnung, daß die größere Bevölkerung, die größere Industrie und der größere Handel dieser Staaten sie zu einer stärkeren, d. h. weitergehenden Teilnahme im Gerichtshofe berechtigt."[1])

Man müsse aber beachten, daß die Richter dieser Staaten nur einen permanenten Kern, nicht aber das Quorum des Gerichtshofes bilden. Der Verteilungsplan strebe ferner danach, möglichst alle Rechtssysteme und Sprachen in jeder Periode vertreten zu sehen, insbesondere sei man darauf bedacht gewesen, daß das spanisch-amerikanische Recht stets mit mindestens zwei Richtern im Spruchkollegium vertreten sei.

Das Projekt sehe auch die Ernennung von Ersatzrichtern (juges suppléants) vor, die im Falle der Abwesenheit an Stelle der „juges titulaires" rechtsprechen sollen.

Sollten einige Staaten sich zusammentun und gemeinsam Richter und Hilfsrichter für alle ihnen zustehenden Perioden ernennen wollen, so bietet das vorgeschlagene System dazu genügend Spielweite.

Nach langer und reiflicher Überlegung sei man zu dem Resultat gekommen, daß billigerweise jeder Staat es vorziehe, einen Richter eigener Wahl auf der Richterbank zu haben, sei es, daß er als Kläger oder als Beklagter vor dem Gerichtshofe erscheine. Sollte dies auch die Ansicht des Komitees sein, so

[1]) Act. et Doc. II S. 609; Scott, Adresses S. 103.

sind die Delegationen der drei Mächte bereit, dem Komitee einen dahin gehenden Plan vorzulegen. Auf diese Weise erreiche man, daß von jeder Partei neben Agenten, Advokaten und Beiständen auch ein Richter im Gerichtshofe sitzt, der darauf achtet, daß der vorgelegte Fall einer sorgfältigen Beratung durch das Gericht unterzogen werde.

Das vorgeschlagene System bilde „a permanent nucleus of the court"; jede Nation ist für die gewählte Zeit im Gerichtshofe vertreten, und jede Nation trage mehr oder weniger zu der rechtlichen Weiterentwickelung des Völkerrechtes bei. Das allgemeine Interesse, das alle Staaten an dem Fortschritte des Völkerrechts haben, wird gewahrt und das spezielle Interesse, das jede Partei an der Erledigung der Streitfrage hat, wird nicht unberücksichtigt gelassen.

Auch Choate[1]) wiederholt, alle Staaten seien untereinander gleich, aber es sei unmöglich, daß alle Staaten während der zwölfjährigen Periode im Gerichtshofe vertreten seien. „Würde diese Tatsache als Schmälerung der Souveränität der Staaten angesehen werden, so würde die Errichtung eines solchen Gerichtshofes überhaupt unmöglich."

Eine Uneinigkeit zwischen den drei Staaten bezüglich des von ihnen vorgelegten Projektes herrschte über den Art. 18 (bzw. 21 oder 22).

Gemäß Art. 6 des Entwurfes in erster Fassung sollte der Cour permanente ein Komitee von drei Mitgliedern aus seiner Mitte wählen, dem verschiedene Funktionen zugewiesen waren.

Zu diesen Funktionen sollten nun gemäß Art. 18 auch die Kompetenz für die Errichtung des Kompromisses gehören, welches im Art. 31 der Konvention vom 29. Juli 1899 vorgesehen war, für den Fall, daß die Parteien einig sind, sich an den Schiedshof zu wenden. Aber auch dann sollte diese Kompetenz nach Abs. 2 dem Komitee zustehen, wenn auch nur eine der Parteien darum nachsucht und eine diplomatische Verständigung vergeblich versucht worden ist, wenn es sich handelt:

1. „um einen Streitfall, dessen Grundlage die Rückzahlungsforderung von Vertragsschulden ist, welche die Regierung des einen Landes den Untertanen des anderen Landes

[1]) Act et Doc. II S. 624.

schuldig ist, und zu dessen Lösung das Anerbieten der Schiedssprechung angenommen ist."

Zu dieser Fassung der englischen und amerikanischen Delegation hatte die deutsche Delegation eine zweite Ziffer vorgeschlagen, daß die Kompetenz auch dann gegeben sein sollte, wenn es sich handelt:

2 „d'un differend rentrant dans un traité d'arbitrage général qui prévoit pour chaque différend un compromis et ne contient pas de stipulation contraire. Toutefois, le recours à la Haute Cour n'a pas lieu, si le Gouvernement de l'autre pays déclare qu'à son avis le différend ne rentre pas dans la catégorie des questions à soumettre à un arbitrage obligatoire."

Was die Ziff. 1 dieses Artikels betreffe, so habe man sich, wie es Scott ausführte, entschlossen, diese Bestimmung in das Projekt aufzunehmen, weil man es für richtig hielt, die Ausarbeitung des Kompromisses in diesem Falle einem besonderen und unparteiischen Komitee anzuvertrauen, welches den Parteien behilflich sein und die Anwendung von Gewalt verhindern würde; denn der Art. 24 der Konvention von 1899 enthalte eine Lücke, wenn die Parteien sich über das Kompromis nicht haben einigen können. Diese Lücke werde durch den Art. 18 ausgefüllt werden.[1])

Es ist dies ein Zugständnis der Amerikaner, die sonst ängstlich darauf bedacht waren, sich selbst den Abschluß des Kompromisses vorzubehalten, wie es ja auch aus den Beratungen über der Ziff. 2 des Art. 18 hervorgeht, welche die deutsche Delegation hinzugefügt wissen wollte. Daß die Vereinigten Staaten in diesem Punkte von ihrer sonst vertretenen Ansicht abwichen, mag seinen Grund darin haben, daß sie in jeder Beziehung die Schiedssprechung bei Streitfällen rein pekuniärer Natur sichern wollten, um so den kleineren süd- und mittelamerikanischen Staaten einen größeren Schutz zu gewähren gegenüber einem bewaffneten Eingreifen ihres Gläubigerstaates, mit anderen Worten: die Sicherung der von der Monroe-Doktrin zum Ausdruck gebrachten Politik, jegliches Eingreifen europäischer Mächte in amerikanische Angelegenheiten zu verhindern.

Den Vorschlag der deutschen Delegation, erklärte Choate, könne die Delegation der Vereinigten Staaten nicht annehmen.

[1]) Act. et Doc. II S. 639.

„Jamais on n'a proposé d'imposer un compromis non consenti par les deux Parties". Für die Vertreter der Vereinigten Staaten sei es daher unmöglich, „eine Konvention zu unterzeichnen, die den eventuellen Kompromißabschluß im voraus regelt, ohne dessen Inhalt und Tragweite zu kennen."[1]) Er glaube, daß kein Staat diese Kompetenz, ein Kompromiß zu schließen, einer Person oder einer Mehrheit von Personen anvertrauen werde, die sie nicht selbst gewählt hat. Der Unterschied zwischen den beiden Ziffern sei folgender: Ziff. 1 beziehe sich auf Spezialverträge, welche man nach Annahme des Porter'schen Vorschlages schließen werde. Die Signatarmächte dieser Verträge ständen vor der Alternative, die Schiedsgerichtsbarkeit und das Kompromiß anzunehmen oder zur Gewalt zu greifen. In der Ziff. 2 handle es sich dagegen um einen allgemeinen Vertrag, die Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen. Die einzige Folge der Annahme dieser Ziff. 2 wäre die, daß man in künftigen Verträgen eine Klausel aufnehmen werde, durch welche die Staaten die Ziff. 2 des Artikels ausschlössen.[2])

Erst nachdem die Ziff. 2 in der dritten Fassung des Entwurfes dahin abgeändert worden war, daß die Kompetenz dann begründet sein sollte, wenn es sich um eine Streitfrage handele, „rentrant dans un traité général conclu ou renouvelé après la mise en vigueur de cette Convention et qui prévoit pour chaque différend un compromis et n'exclut pour l'établissement de ce dernier ni expressément ni par les stipulations concrètes la compétence de la Commission spéciale", erklärt Choate, den Artikel annehmen zu können, „da man ihm den Charakter des Zwanges genommen hat, den er vorher in sich trug."[3])

Am 5. September nimmt das Komitee das Projekt der drei Mächte an mit Ausnahme der Artt. 6, 7 und 8, welche über die Zusammensetzung des Gerichtshofes handeln.

Diese Annahme „bildet einen sehr wichtigen Fortschritt auf dem Wege zur Schaffung eines permanenten Schiedsgerichtshofes", erklärte Choate.[4]) Aber, fuhr er fort, die Arbeit sei noch nicht vollendet; noch einmal müsse man einen Vorstoß machen und durch gegenseitige Nachgiebigkeit sich über die

[1]) Act. et Doc. II S. 642. [2]) Act. et Doc. II S. 652.
[3]) Act. et Doc. II S. 676.
[4]) Act. et Doc. II S. 683; vgl. Scott, Adresses S. 103.

wichtigen Fragen der Zahl des Verteilungsmodus und der Kompetenz der Richter verständigen. Ob die Konferenz ein endgültiges oder nur ein provisorisches Werk in dieser Beziehung zustande bringe, sei gleichgültig; die Hauptsache sei, daß überhaupt etwas hervorgebracht werde. Das Projekt, welches die Delegationen Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten dem Komitee vorgelegt, solle nur als Basis dienen für die weiteren Verhandlungen. Der von ihnen vorgelegte Verteilungsplan habe, obwohl man sich der größten Gerechtigkeit und Objektivität befleißigt habe, scharfe Kritik erfahren vornehmlich durch solche Staaten, deren Richtern nur ein beschränkter Wirkungskreis habe zugewiesen werden können, indem diese immer wieder hervorkehrten, daß eine solche Verteilung ihre Souveränität beeinträchtige.

Man habe allerdings einen Vorschlag gemacht, der diesen Wünschen scheinbar gerecht werde, nämlich man solle einen Gerichtshof von 45 Richtern schaffen, von denen je 15, und zwar alphabetisch geteilt, auf drei Jahre die Sitzungen abhalten sollten. An diesem Projekte sei aber auszusetzen, daß durch die alphabetische Reihenfolge die Zusammensetzung des Gerichtshofes ganz dem Zufall überlassen werde, und daß andererseits jede Nation auf sechs von neun Jahren weder Sitz noch Stimme im Spruchkollegium habe. Das Projekt der drei Mächte dagegen gebe jedem Staate für eine bestimmte Zeit einen ständigen Richter und gewähre ihm außerdem das Recht, einen Richter zum Spruchkollegium zu ernennen, sobald er Partei in einer Sache sei.

Ein anderer Vorschlag regte die Idee an, Amerika, als eine Einheit gedacht, solle vier Richter ernennen. Dieser Plan, der auf die guten und freundschaftlichen Beziehungen der drei Amerika vertraute, hätte das ganze schwierige Problem der Verteilung für Amerika beseitigt und den übrigen Nationen die Sorge überlassen, unter sich die übrigen 13 Richterstellen zu verteilen.

Der Vorschlag, die Nationen nur nach ihrer Bevölkerung zu klassifizieren, müsse daran scheitern, daß es weit wichtigere Faktoren sind, die für die Verteilung der Richter in Betracht kommen, als die schablonenmäßige Bevölkerungsziffer eines Staates.

Um dieser Schwierigkeiten, die scheinbar unüberbrückbar waren, Herr zu werden, war vorgeschlagen worden, man solle

diese Frage der Verteilung einer späteren Konferenz überlassen. Diesen Vorschlag erklärte Choate[1]) für nicht vorteilhaft; man müsse auf dieser Konferenz in diesem Punkte etwas erreichen, und so schlage er eine ganz andere Methode vor, nämlich „a free election by the whole conference, voting by states, each exercising sovereign Power on an absolute equality, and accepting the result of such an election as electors or elected, as such an exercise of the elective power might produce." Nichts könne die Konferenz daran hindern, frei und ohne Einschränkung eine bestimmte Zahl von Nationen — 7, 9, 11, 13 oder 17 — zu bezeichnen, von denen jede einen Richter ernennen könne, der während der ganzen Dauer Sitz und Stimme im Gerichtshofe habe. Auf diese Weise würde man die Einwendungen betreffend die Souveränität usw. zum Schweigen bringen „und würde erfolgreich zu der Errichtung eines ausgezeichneten Gerichtshofes gelangen, zu dem alle Staaten in jedem entstehenden Streitfalle ihre Zuflucht nehmen oder ihm auch aus dem Wege gehen könnten, ganz wie sie es für gut befänden."

Ein anderer Vorschlag, welcher Aufmerksamkeit verdiene, fuhr Choate fort, und der nach seiner Ansicht eine glückliche Lösung des Problems herbeizuführen geeignet sei, sei der, daß man allen Staaten eine Stimme gebe, durch die man die Personen wählen lassen könne, welche das Spruchkollegium bilden sollen. Dieses wäre dann natürlich nur ein provisorisches System, während man die endgültige Festsetzung den Staaten oder einer späteren Konferenz überlassen könne. Am Schlusse seiner Rede erklärte Choate: „Ich bin so sicher, daß die Errichtung und Organisation des Schiedsgerichtshofes ein großer Triumph der Zivilisation und Gerechtigkeit und eine wirksame Garantie des Weltfriedens sein wird, daß ich auf die Annahme eines der hier vorgelegten, wenn auch nur eines provisorischen Schemas drängen möchte, wenn sich keine Einigkeit über eine dauernde Art der Richterwahl erreichen läßt."[2])

---

[1]) Act. et Doc. II S. 691 (S. 685): „The adoption of this plan would be perhaps an advance upon any thing that has heretofore been accomplished. But it would be surely a serious failure and should not be resorted to with any false illusions, as it might practically result in the burial of the project for a permanent court altogether."

[2]) Act. et Doc. II S. 687, 693.

In einer späteren Rede erklärte Choate, daß das Rotationsprinzip immer noch das beste und gerechteste von allen sei. Die Einwendungen, die man gegen diese Art der Besetzung des Gerichtshofes mache, seien „pure Einbildung". „It is the laying down of distrust as a principle, the distrust of the wisdom and of the loyality of the electors."

Diesen Einwendungen abzuhelfen, legt Choate am 18. September eine neue „Proposition relative à la composition de la Cour de justice arbitrale"[1]) vor, deren Inhalt folgender ist:

I. Jede Signatarmacht kann einen Richter und einen Hilfsrichter ernennen, die zu solchen Posten geeignet erscheinen und ihre Namen dem Bureau International anzeigen.

II. Das Bureau wird alsdann alle vorgeschlagenen Richter und Hilfsrichter auf eine Liste setzen, die auch die vorgeschlagenen Nationen angibt und wird diese den Signatarmächten zustellen.

III. Jede Signatarmacht wird dem Bureau diejenigen von den in dieser Weise genannten Richtern und Hilfsrichtern bezeichnen, welche sie wählt, in dem sie 15 Richter und gleichzeitig ebenso viel Hilfsrichter auswählt.

IV. Nach Empfang der in dieser Weise hergestellten Listen wird das Bureau eine Liste der Namen von denjenigen 15 Richtern und Hilfsrichtern zusammenstellen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

V. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl der 15 Richter und Hilfsrichter wird die Wahl durch das Los bestimmt, welches durch ein Mitglied des Bureaus gezogen wird.

VI. Falls der Posten eines Richters oder Hilfsrichters frei wird, wird er von dem Staate, der den Fortgefallenen ernannt hat, wieder besetzt.

„Dieser Vorschlag", sagte Choate, „ist so einfach, daß er keiner langen Diskussion bedarf"; wenn 15 Nationen zustimmen, so könne er den Ausgangspunkt bilden für eine allgemeine Verständigung; denn das Beispiel von 1899 beweise, daß der Beitritt anderer Staaten nicht lange werde auf sich warten lassen. Er sei der Ansicht, daß sein Vorschlag gute Richter liefern und jedermann zufriedenstellen werde. Jedenfalls dürfe man nicht ver-

[1]) Act. et Doc. II S. 698.

zweifeln, in dieser Frage zu einem genügenden Ergebnis zu gelangen.

Auf die Frage Nélidow's, ob die Signatarmächte Richter und Hilfsrichter ihrer Nationalität ernennen müßten, antwortet Choate, daß der Art. I seines Vorschlages keinen Zwang in dieser Hinsicht auf die Staaten ausüben wolle, sondern ihnen volle Freiheit ließe, ob sie die Richter aus Angehörigen ihres Staates nehmen wollten oder nicht. Und ebenso erklärt Scott „formellement", daß dieser Artikel jeder Nation das Recht gibt, „zwei Personen irgend eines Landes als Richter und Hilfsrichter vorzuschlagen, und daß diese beiden Personen verschiedener Nationalität sein können."[1])

Es ist also das Prinzip der vollkommenen Freiheit, welches dieses Projekt bezüglich der Wahl der Richter aufstellt, und die Vereinigten Staaten waren, wie Scott erklärte, bereit, jede Wahl anzunehmen, selbst wenn sämtliche amerikanischen Kandidaten fortfallen sollten; sie sind bereit, „die ausschließlich amerikanischen Vorrechte und Interessen zu opfern für die Sache der Gerechtigkeit und Menschlichkeit."

Trotz aller Bemühungen scheiterte dieser Vorschlag und wurde mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.[2]) Dagegen wird das amerikanisch-englisch-deutsche Projekt mit Ausnahme der Artt. 6—8 mit 8 gegen 5 Stimmen vom Komitee angenommen.[3])

Trotz der vielen Bemühungen und Zugeständnisse seitens der amerikanischen Delegation gelang es doch nicht ihren Wunsch zu erfüllen, „einen allgemeinen Schiedsgerichtshof zu errichten ähnlich dem Prisenhofe, nur mit größerer Kompetenz, an den sich alle Nationen, wenn sie wollten, zur Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten wenden könnten."[4]) Wohl war man mit dem Prinzipe des ständigen Gerichtshofes einverstanden und bereit, einen solchen Gerichtshof anzunehmen, aber der Streit um die Besetzung des Spruchkollegiums ließ alle Vorschläge scheitern. Vergeblich schlugen die Delegierten der Vereinigten Staaten verschiedene Systeme zur Zusammenstellung des Gerichts vor, „being very earnest in the hope of the establishment of this court", und da sie glaubten, „einer von diesen würde sicherlich

[1]) Act. et Doc. II S. 703. [2]) Act. et Doc. II S. 704.
[3]) Act. et Doc. II S. 708. [4]) Scott, Adresses S. XXIII.

eine der Konferenz würdige internationale Institution geschaffen haben."[1]) Die Staaten Süd- und Mittelamerikas verharrten hartnäckig — und je kleiner desto hartnäckiger — auf dem Standpunkte, „daß Souveränität Souveränität bleibe und daß alle Staaten absolut gleichberechtigt seien;" und obwohl sie einstimmig ihre Zustimmung zu der Errichtung des internationalen Prisengerichtshofes gegeben hatten, „beschlossen sie, bei ihrem Standpunkte zu verharren, daß bei der Besetzung der Richterstellen die absolute Gleichberechtigung nicht beeinträchtigt werden dürfe."

So mußte sich die Konferenz mit der Aufnahme eines „Wunsches" in ihre Schlußakte begnügen, indem sie den Signatarmächten empfiehlt, „die Annahme des Projektes . . . einer Konvention betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichtshofes und seine Inkraftsetzung, sobald man sich über die Wahl der Richter und die Verfassung des Gerichtshofes geeinigt habe."

Zwei Jahre nach Schluß der Haager Konferenz, am 18. Oktober 1909, erließ die Regierung der Vereinigten Staaten, in der Meinung, daß sie auf keinen Widerstand stoßen werde, wenn sie die Institutionen des Internationalen Prisenhofes für den Ständigen Schiedsgerichtshof forderte, eine Zirkularnote, in welcher sie den Mächten vorschlug „alternative procedure for the International Prize Court with the functions of a Court of Arbitral Justice."[2])

Da es höchst wünschenswert sei, heißt es in der Note, daß der von der zweiten Haager Konferenz gutgeheißene und empfohlene Cour de justice arbitrale auf diplomatischem Wege errichtet werde, und da durch Zuweisung der Pflichten und Funktionen des vorgeschlagenen Schiedsgerichtshofes an den Internationalen Prisenhof dieser für die unterzeichneten Mächte einen Schiedsgerichtshof bilden würde, wie ihn der erste Wunsch der Schlußakte in Aussicht nimmt, so möge man sich dahin einigen, daß der Internationale Prisenhof und seine Richter kompetent sein sollen zur Annahme und Entscheidung jedes Schiedsgerichtsfalles, den eine Signatarmacht des Prisenhofes vor ihn bringt. In diesem Falle soll der Internationale Prisenhof sein Verfahren in Einklang

[1]) Scott, Adresses S. 78.
[2]) Knox, a. a. O. S. 21; vgl. Wehberg a. a. O. S. 157 ff.

setzen mit der Konvention über die Einsetzung eines Schiedsgerichtshofes vom 18. Oktober 1907.[1])

Dieser Vorschlag wurde von den Mächten äußerst günstig aufgenommen,[2]) und es steht zu hoffen, „daß die von den Vereinigten Staaten ergriffene Initiative zu der baldigen Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag führen werde", der einen jener Wünsche erfüllen wird, dessen Erfüllung seit Jahrhunderten herbeigesehnt wird.[3])

Wir haben jetzt noch jene Konvention zu besprechen, welche die Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Schulden beschränken sollte.

Wie erinnerlich sein dürfte, hatte die dritte panamerikanische Konferenz in Rio 1906 einstimmig den Beschluß gefaßt, „to recommend to the governments represented therein that they consider the point of inviting the Second Peace Conference at The Hague to consider the question of the compulsory collection of public debts, and, in general, means tending to diminish between nations conflicts having an exclusively pecuniary origin."

Es war also nur eine Empfehlung an alle amerikanischen Staaten, dahingehende Schritte zu unternehmen; keine Republik war mit dieser Aufgabe betraut oder besonders beauftragt worden, weil man wußte, daß auch ohne dies sich Regierungen finden

---

[1]) American Journal of international law: Supplem. Vo. 4 S. 102 ff.

[2]) Vgl. dazu Scott, An International Court of arbitral justice (Rede, gehalten auf der 16. Lake Mohonk Conference) im „Outlook" 1910; vgl. XIV S. 353: „The Secretary of State . . . authorizes and directs me to say officially that the responses to the identic circular note have been so favorable and manifest such a willness and desire on the part of the leading nations to constitute a Court of arbitral justice, that he believes that a truly permanent Court of Arbitral Justice, composed of judges acting under a sense of judicial systems of the world and capable of insuring the continuity of arbitral jurisprudence, will be established in the immediate future, and that the third Peace Conference will find it in successful operation at The Hague". Vgl. das Bulletin des Stockholmer Weltfriedenskongresses 1910 S. 55.

[3]) Gegen den Vorschlag der Vereinigten Staaten vgl. Wehberg a. a. O. S. 161; vgl. auch v. Plener (Union Interparlementaire 1910 S. 22) und ferner XVI. Versammlung der interparlamentarischen Union zu Brüssel im September 1910, wo alle Redner mit Ausnahme der Amerikaner sich gegen den Knoxschen Vorschlag aussprachen.

würden, welche diese Frage im Haag zur Besprechung bringen würde.

So legte denn am 16. Juli 1907 General Horace Porter im Namen der Delegation der Vereinigten Staaten der ersten Unterkommission folgendes Projekt[1]) vor:

„Zu dem Zwecke, zwischen Staaten kriegerische Konflikte rein pekuniären Ursprunges infolge von Vertragsschulden zu vermeiden, deren Zahlung Untertanen oder Bürger eines Landes von der Regierung eines anderen Landes fordern, und um dafür zu sorgen, daß alle Vertragsschulden dieser Art, die in freundschaftlicher Weise auf diplomatischem Wege nicht haben geregelt werden können, der Schiedssprechung unterworfen werden, ist man übereingekommen, daß Zwangsmaßregeln unter Verwendung von Land- oder Seestreitkräften zwecks Eintreibung solcher Vertragsschulden erst angewendet werden sollen, wenn der Gläubiger die schiedsgerichtliche Regelung angeboten und der Schuldner dieselbe zurückgewiesen oder das Angebot unbeantwortet gelassen hat oder wenn die schiedsgerichtliche Regelung stattgefunden, der schuldnerische Staat aber sich nicht dem gefällten Spruche fügt."[2])

Diese Schiedssprechung sollte erfolgen gemäß den Bestimmungen des Kapitels III der Konvention „über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten" und sollte das Bestehen und die Summe der Schuld, sowie die Zeit und die Art ihrer Tilgung und die eventuellen Garantien festsetzen, die während der Zahlungsfrist zu leisten sind.

In seiner Rede, mit der er die Vorlegung dieses Vorschlages begleitete, führte Porter aus, daß nach allgemeiner Ansicht gerade die bewaffnete Eintreibung von Schulden einen sehr gefährlichen Konfliktsstoff in sich berge, der leicht, bei dem geringsten Widerstande der schuldnerischen Macht, zum Kriege führen könne.

Man habe versucht, die Bezahlung solcher Schulden durch eine sog. „Friedensblockade" (blocus pacifique) zu erzwingen, aber diese werde immer mehr von den neutralen Handelsmächten

---

[1]) Act. et Doc. II S. 916 (Annexe 48).

[2]) Eine zweite Redaktion — Act. et Doc. II S. 917 (Annexe 50) — enthält nur unwesentliche Abweichungen im Wortlaut.

als nicht zu Recht bestehend anerkannt, und so bleibe denn nichts anderes übrig als die Kriegserklärung.

Die Ursache zu solchem Eingreifen sei meist, daß ein Kapitalist oder Spekulant, „der seinem Vaterlande seine Arbeitskraft und sein Geld entzieht", ins Ausland geht, um sein Vermögen zu vermehren. Wenn er gewinnt, dann denkt er nicht daran, die Millionen mit seiner Regierung zu teilen, verliert er aber, so fordert er ihre Unterstützung, im Notfalle sogar den Krieg, um in den Besitz der ihm geschuldeten, meist stark übertriebenen Summen zu gelangen. Das Ministerium des Äußeren seines Heimatlandes könne nicht die Rechtmäßigkeit und die genaueren Einzelheiten dieser Forderungen prüfen, sondern müsse die Bezahlung in energischer Weise fordern. Gäbe man diesen Kapitalisten und Spekulanten zu verstehen, daß ihre Regierung keine Schritte für sie unternehmen könne, bis ein Schiedsgericht oder ein kompetenter Gerichtshof die Angelegenheit genauer untersucht habe, so würde man die Ministerien „von einer ihrer lästigsten und verfänglichsten Verpflichtungen" befreien.

Alsdann weist Porter nach, daß die geforderten Summen fast immer stark übertrieben sind, daß man wohl 80 pCt. der Summe als Zuvielforderung ansehen kann, und daß gewöhnlich „le jeu n'en vaut pas la chandelle", wofür er ein Beispiel aus der Praxis der Vereinigten Staaten anführt, wo die Regierung, um einem ihrer Bürger zu seinem Gelde zu verhelfen, mehr als 12 Millionen ausgegeben hat, ohne auch nur einen Pfennig dafür zu erhalten. Oft seien derartige Forderungen sogar nur Bösrenmanöver. Dies alles sollte doch den Staat von einem gewaltsamen Eingreifen abhalten.

Ebenso wie man früher einen Schuldner in Schuldhaft nahm, aber dadurch nur dem Staate Lasten auferlegte und den Schuldner daran hinderte, etwas zu verdienen, wovon er seine Schulden bezahlen konnte, so sei es auch mit der Blockade eines Hafens des schuldnerischen Staates, mit der Zerstörung seiner Güter durch feindliche Flotten und Heere, welche den Handel des Landes mit dem Auslande unterbrechen, und mit der Fortnahme der Einkünfte, die der Staat aus den Zöllen zieht. Die Schuldhaft von Privatpersonen habe man abgeschafft, weil man sie für unlogisch, grausam und unwirksam hielt; das gleiche müsse man Staaten gegenüber tun. „Weder der Ruf noch die Ehre eines Staates

können als gefährdet betrachtet werden, wenn er sich weigert, mit Gewalt die Zahlung einer Vertragsschuld zu erzwingen, die einer seiner Untertanen von einem anderen Staate zu fordern hat." Die bedeutendsten Schriftsteller des Völkerrechts seien der Ansicht, „daß der Staat in dieser Frage seinen Untertanen und Angehörigen gegenüber in keiner Weise verpflichtet ist, und daß sein Handeln in einem solchen Falle fakultativ ist."[1])

Die Nichtintervention sei somit die Regel; natürlich gebe es Ausnahmen, in denen die Intervention „légalement et moralement" geboten sei.

Dieses Prinzip der Nichtanwendung von Gewalt sei für beide Interessenten eine unschätzbare Wohltat; denn es werde eine ungesunde Spekulation verhindern und die normalen Beziehungen zwischen zwei Staaten nicht aus dem Gleichgewicht bringen. Aber auch für die Neutralen sei dies „eine wahre Erleichterung"; denn Blockade und Feindseligkeiten brächten den Handel zum Stillstand und seien somit eine ernste Bedrohung ihres Außenhandels.

Dieser Vorschlag wird von fast allen Staaten, mit oder ohne Vorbehalten, sei es unverändert oder mit geringen textlichen Veränderungen willkommen geheißen und angenommen.

Dagegen erklärt Barbosa im Namen der Delegation von Brasilien, daß er trotz der friedlichen Gesinnung seiner Regierung nicht dem Vorschlage der Vereinigten Staaten beistimmen könne, welcher den Staaten verbiete, zugunsten ihrer Untertanen einzugreifen. „Ein Staat, welcher Geld entleiht, vollzieht keine politische Handlung, die der Beurteilung des Zivilrechts unterliegt."[2])

Nachdem die amerikanische Delegation ihren Vorschlag abgeändert hatte,[3]) gelangte er in der Fassung vom 29. August vor das Komitee, vor welchem Porter erklärt, daß „der Zweck

---

[1]) Porter führt hierfür Beispiele von bedeutenden englischen und amerikanischen Staatsmännern an; vgl. Act. et Doc. II S. 231 f.

[2]) Vgl. Act. et Doc. I S. 556.

[3]) Annexe 59 (Act. et Doc. II S. 923):

„Dans le but d'éviter entre nations des conflicts armés d'une origine purement pécuniaire, provenant de dettes contractuelles, réclamées au

des Vorschlages nicht der ist, direkt oder indirekt in den Fällen von Schulden oder Forderungen irgend welcher Art die Rechtfertigung eines Verfahrens zu versuchen, welches nicht auf dem Prinzipe der Regelung internationaler Streitigkeiten im Wege des Schiedsgerichtsverfahrens aufgebaut ist, für dessen möglichst weite Anwendung die Vereinigten Staaten von Amerika heute mehr als jemals zuvor in aufrichtigster Weise eintreten."[1])

Auf den Einwurf des argentinischen und serbischen Delegierten, der Ausdruck „dettes contractuelles" sei zu weit gefaßt und könne zu Mißverständnissen führen, „denn er könne sowohl die Schulden bedeuten, die aus Verträgen zwischen einem Staate und den Angehörigen eines anderen Staates herrühren, als auch diejenigen, welche aus Verträgen eines Staates mit einem anderen Staate entstanden sind," erklärt Porter, daß diese Unterscheidung hier ganz nebensächlich sei. Er könne auch nicht der Forderung der genannten Delegation zustimmen, die Anwendung von Gewalt nicht zu erwähnen; aber er wünsche, so verstanden zu werden, daß dies nur das äußerste Mittel, einzig und allein im Falle der Nichtausführung eines Schiedsspruches anwendbar sein solle.

Der amerikanische Vorschlag wird alsdann nach kurzer Debatte mit 12 gegen eine Stimme angenommen.[2]) Nur die Schweiz stimmte dagegen, deren Vertreter erklärte, er müsse dem Projekte seine Zustimmung versagen, „weil die Konfliktsfälle, von denen der Vorschlag spreche, nicht direkt zwischen Staaten entstanden sind, sondern aus Privatforderungen herrühren, deren Kontra-

---

Gouvernement d'un pays par le Gouvernement d'un autre pays comme dûes à ses nationaux, les Puissances signataires sont convenues de ne pas avoir recours à la force armée pour le recouvrement de telles dettes contractuelles.

Toutefois cette stipulation ne pourra être appliquée, quand l'État débiteur refuse ou laisse sans réponse une offre d'arbitrage, ou en cas d'acceptation rend impossible l'établissement du compromis, ou après l'arbitrage manque de se conformer à la sentence rendue.

Il est de plus convenu que l'arbitrage dont il s'agit sera conforme pour la procedure au Chapitre III de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux adopté à la Haye, et qu'il déterminera en tant que les Parties n'en seraient pas convenues, la justice, et le montant de la dette, le temps et mode de son règlement."

[1]) Act. et Doc. II S. 549. [2]) Act. et Doc. II S. 553.

henten Privatpersonen seien." Diese Forderungen seien ihrer Natur nach aber der Rechtssprechung des in Anspruch genommenen Staates unterworfen, und zwar dieser allein.

Es ist also derselbe Einwand, den, wie oben erwähnt, der brasilianische Delegierte gegen den Vorschlag der Vereinigten Staaten vorgebracht hatte, daß der Staat bei solchen Geschäften als Privatmann handele, und daß infolgedessen die Zivilgerichte des betreffenden Landes für Klagen aus Geschäften dieser Art zuständig seien. Gewiß kann man davon überzeugt sein, daß „les tribunaux suisses offrent aux étrangers les mêmes guaranties d'impartialité qu'aux nationaux,[1]) was man ja wohl von jedem zivilisierten Staate verlangen darf, aber es läßt sich nicht ableugnen, es gibt auch Länder, in denen die Gerichtsbarkeit nicht so unabhängig von der Regierung ist, wie wir dies bei den großen Kulturstaaten der Neuzeit gewohnt sind, Und jene Staaten sind es doch in erster Linie, die der Vorschlag der Vereinigten Staaten im Auge hatte, wenn er die Entscheidung über Geldforderungen, welche die Regierung Angehörigen eines fremden Staates schuldet, einem internationalen Schiedsgerichte überlassen wollte.

So wurde denn dieser Vorschlag der amerikanischen Delegation die Grundlage zu der von der Konferenz angenommenen „Convention concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement de dettes contractuelles", deren Wortlaut in den ersten beiden Artikeln fast wörtlich mit dem Projekte übereinstimmt. Die übrigen Artt. 3—7 sind dieselben wie die Artt. 92, 93, 95—97 der Konvention für die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten und enthalten genaue Vorschriften über die Ratifikation und das Wirksamwerden der Konvention, sowie über den Beitritt von Staaten, welche die Konvention noch nicht unterzeichnet hätten, und schließlich über eine eventuelle Kündigung des Abkommens.[2])

Nicht unterzeichnet worden ist dieses Abkommen von Belgien, Brasilien, China, Luxemburg, Nikaragua, Rumänien, Siam, Schweden, Schweiz und Venezuela, während andere zehn Staaten — mit Ausnahme Griechenlands nur mittel- und südamerikanische Republiken — dasselbe nur unter Vorbehalten annahmen.

[1]) Act. et Doc. II S. 552.

[2]) Siehe Reichsgesetzblatt für das Deutsche Reich, 1910 S. 59 ff.

Der Senat der Vereinigten Staaten erteilte seine Zustimmung zur Ratifikation dieser Konvention am 17. April 1908, indem er „als Teil dieser Ratifikation" hinzufügte, „daß die Vereinigten Staaten dieser Konvention beitreten, wobei sie ausdrücklich erklären, daß die Anrufung des ständigen Schiedsgerichtshofes für die Beilegung von Streitigkeiten, wie die Konvention vorsieht, erst stattfinden kann nach einer auf Grund eines vorher oder nachher zwischen den streitenden Parteien abgeschlossenen allgemeinen oder besonderen Schiedsgerichtsvertrages erfolgten Übereinkunft."[1]) Der Senat wollte also auch hier seinem Grundsatze gemäß seine Mitwirkung bei der Unterbreitung einer Angelegenheit unter ein Schiedsgericht sichern, indem er dieselbe von einem „agreement" abhängig machte, zu welchem seit 1904 seine Zustimmung erforderlich sein sollte.

Die zweite Haager Konferenz hatte dieser Frage über die Beitreibung von Vertragsschulden ihren rein amerikanischen Charakter, den ihr Luis Drago geben zu müssen gemeint hat, genommen und eine internationale Verständigung über dieselbe zu Wege gebracht. Mögen auch einige Regierungen geglaubt haben, ihre Zustimmung versagen zu müssen, so sind dies doch alles Staaten, die in der durch die Konvention geregelten Frage kaum in Betracht kommen werden. Die Weltmächte, die wohl in der Regel die Gläubiger in einem derartigen Zwiste abgeben werden, die Kapitalistenstaaten des Weltmarktes haben die Konvention vorbehaltlos unterzeichnet, sodaß die Vereinigten Staaten von Amerika mit ihrem in dieser Frage erzielten Erfolge wohl zufrieden sein können.

Wenn auch diese Konvention nicht in direkter Beziehung zu der Monroe-Doktrin steht, sokann man ihre Annahme durch die Haager Konferenz doch mit Choate bezeichnen als „an approach to and recognition by all the nations of the law of hands off against weak nations on the part of strong until they have had a chance for the intervention of arbitration."[2])

Will man am Schluß kurz ein Urteil über die Tätigkeit der amerikanischen Delegation auf der zweiten Haager Friedenskonferenz fällen, so genügt es, auf die zahlreichen Projekte hin-

[1]) Scott, Adresses S. 187.
[2]) Scott, Adresses XVIII.

zuweisen, welche die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika in der Schiedsgerichtsfrage der Konferenz vorgelegt hat, um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß die Vereinigten Staaten mehr als eine andere Macht eifrigst bemüht gewesen sind, eine internationale Verständigung auf diesem Gebiete zustande zu bringen. Die zahlreichen Vorschläge über Verbesserungen der 1899 geschlossenen Konvention und besonders über die Errichtung eines wirklich Ständigen Schiedsgerichtshofes legen ein beredtes Zeugnis ab, daß die Vereinigten Staaten sich durch kein Hindernis einschüchtern ließen, weiter fortzuschreiten auf dem Wege, der zur Sicherung des Weltfriedens führt.

Wir haben gesehen, daß die Vereinigten Staaten ernstlich darauf hinarbeiteten, daß die obligatorische Schiedssprechung als internationale Institution in die Konvention „über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten" aufgenommen werde. Alle ihre Bemühungen scheiterten vor allem an dem heftigen Widerstande Deutschlands und seines Verbündeten, Österreich-Ungarns. Die Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung im Prinzip in der Schlußakte der Konferenz war nur ein recht schwacher Trost, da sie ja für die Praxis von geringem Werte sein dürfte. „Man kann zugeben, daß die Aufstellung der obligatorischen Schiedssprechung im Prinzip ein Fortschritt ist. Aber es ist nicht der so sehr erstrebte große Fortschritt, denn ein konkreter Vertrag, der das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung verkörperte, wäre von unendlich größerem Werte gewesen, als die Erklärung über die obligatorische Schiedssprechung, mag sie auch in noch so feierlicher Form abgegeben sein."[1])

Eben so große Verdienste wie um die Aufnahme des Obligatoriums hat sich die amerikanische Delegation um die Errichtung eines wirklich Ständigen Internationalen Schiedsgerichtshofes erworben. Waren es bei jener Frage die großen Mächte, allen voran Deutschland, welche die amerikanischen Projekte zu Fall brachten, so bekämpften hier die kleinen Staaten — ängstlich um ihre Souveränität bemüht — jegliches Projekt, weil sie sich in der Besetzung der Richterstellen zurückgesetzt fühlten,

[1]) Vgl. Reports of the Delegates of the United States to the Second Conference.

obgleich das vorgeschlagene Listensystem wirklich in jeder Hinsicht die Interessen aller berücksichtigt hat und der Annahme durch die Konferenz wohl wert gewesen wäre. Eine derartige Kleinlichkeit in internationalen Fragen, wie sie hier zutage trat, hindert jeglichen, einigermaßen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete des Völkerrechts; denn internationale Vereinbarungen können nur durch gegenseitiges Nachgeben zustande kommen, indem jeder Staat kleinliche, wohl verstanden kleinliche, seine nationale Ehre nicht berührende Sonderinteressen dem Interesse der Allgemeinheit opfert; nur so wird man das „Friedenswerk" zu Wege bringen, dessen Aufbau der Zweck und das Ziel der internationalen Konferenzen im Haag ist.

Lebenslauf.

Ich, Kurt Eduard Imberg, bin am 27. August 1887 zu Berlin geboren. 1894—1897 besuchte ich die Vogelersche Höhere Knabenschule zu Berlin, dann von 1897 ab das Bismarck-Gymnasium in Wilmersdorf bei Berlin, das ich 1906 verließ, um auf das Sophien-Gymnasium in Berlin überzugehen. Hier bestand ich Oktober 1907 das Abiturientenexamen.

Von 1907—1909 und von 1910—1913 studierte ich an der Universität zu Berlin Rechtswissenschaft und besuchte vier Semester das Seminar für orientalische Sprachen, an dem ich im Juli 1909 das Dolmetscherexamen für Persisch bestand. 1909/1910 war ich in Paris, wo ich mich völkerrechtlichen Studien widmete. Am 29. September 1913 bestand ich am Kammergericht zu Berlin die erste juristische Prüfung und bin seit dem 15. Oktober 1913 als Referendar beim Amtsgericht in Zossen bei Berlin tätig. Das mündliche Doktorexamen bestand ich am 4. März 1914 in Marburg.